Das Grundgesetz garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Person. Dieses Recht muß in allen gesellschaftlichen Bereichen verwirklicht werden. Es zu realisieren, muß für die Erwachsenen wie für die Kinder auch in Familien möglich sein.

Unsere Rechtsordnung garantiert das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung, sie schützt das Recht von Erwachsenen, vorrangig für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich zu sein. Die staatliche Ordnung ist verpflichtet, die garantierten Rechte zum Wohl des Kindes durchzusetzen.

— Das Recht des Kindes auf Erziehung,

— die freie Entfaltung der Persönlichkeit,

— das Erziehungsrecht der Eltern,

— Schutz und Wertschätzung von Ehe und Familie

bleiben leere Formeln und Deklamationen, solange nicht staatliche Ordnung und politisches Handeln die Bedingungen und Voraussetzungen schaffen, Rechte und Pflichten zu realisieren.

Mit ihrer Politik will die SPD Bedingungen schaffen, die es Familien ermöglichen,

— die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen,

— ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Dazu ist es erforderlich, daß

— Familien an der wirtschaftlichen Entwicklung und Wertschöpfung teilhaben,

— an der politischen Willensbildung aktiven Anteil nehmen.

Die Familienpolitik der SPD berücksichtigt die geschichtliche Entwicklung und die gegenwärtigen Möglichkeiten in unserer Gesellschaft ebenso wie sie dazu auffordert, für neue Formen und Inhalte offen zu sein.

Für die Familien in dieser Gesellschaft gibt es noch keine gleichen Lebensbedingungen und auch noch keine gleichen Entwicklungschancen. Die Unterschiede sind begründet

— in der geschichtlichen Entwicklung großer Bevölkerungsgruppen und sozialer Schichten, insbesondere der Arbeitnehmerschaft,

Hilfen zur Entfaltung der Persönlichkeit zu geben, die jedem die gleiche Chance bieten, an den Entwicklungen und Fortschritten der Gesellschaft teilzunehmen. Es bedarf aber auch der Solidarität, der "aus der gemeinsamen Verbundenheit folgenden gegenseitigen Verpflichtung" (Godesberger Programm), allen ein menschenwürdiges Leben zu sichern. In diesem Sinne bindet Solidarität nicht nur die Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen, sondern Solidarität verlangt auch die Mitverantwortung des einzelnen in der Gesellschaft.

Familienpolitik muß für Männer, Frauen und Kinder Bedingungen schaffen, die es ihnen möglich machen, gemeinsam ihre individuellen und gesellschaftlichen Interessen zu erkennen, zu vertreten und ihre Situation zu verändern. Reformen müssen in der Arbeitswelt ansetzen; Reformen innerhalb der Arbeitswelt müssen aber konsequent durch entsprechende Reformen im Bereich der Familie ergänzt werden.

Das Persönlichkeitsrecht der Frau schließt das Recht auf Arbeit ein. Allen Frauen muß dieses Recht gesichert werden durch Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, angemessene Arbeitsbedingungen, gerechte soziale Sicherung. Die Berufstätigkeit der Frau darf nicht als notwendiges Übel angesehen werden, sondern sie muß als ein wichtiges Mittel zur Selbstverwirklichung anerkannt werden. Sie gibt der Frau materielle Unabhängigkeit, soziale Kontakte, Selbstbestätigung, mehr Anerkennung - auch in der Familie - und trägt so wesentlich dazu bei, Diskriminierungen aufzuheben und Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Das Recht und die Pflicht des Mannes zur Übernahme häuslicher Arbeiten und zur Beteiligung an der Erziehung der Kinder löst ihn von der alleinigen Orientierung auf die Arbeitswelt. Durch die Beteiligung der Frau an der gesellschaftlichen Arbeit wird der Druck der Rolle des Ernährers gemildert und die wirtschaftliche Abhängigkeit des Mannes verringert. Er gewinnt damit einen neuen Freiheitsraum.

A

Entwurf eines Familienpolitischen Programms der SPD (Zweiter Entwurf)

Inhalt

	Seite:
Teil I	
Leitsätze und Grundsätze sozialdemokratischer Familienpolitik	1 - 4
Die Situation der Frau in der Familie	8 - 9
Die Situation des Mannes in der Familie	11
Die Situation des Kindes in der Familie	14 - 15
Ältere Mitbürger	16
Teil II	
II. 1 Familienplanung und Familienberatung	19
II.2.1 Kindergeld	2o
II.2.2 Ausbildungsförderung	21
II.2.3 Unterhaltskassen	22
II.2.4 Hilfen in besonderen Lebenslagen	22
II.3 Erziehung und Erwerbstätigkeit	
II.3.1 Freistellung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes	23
II.3.2 Mutterschutz	24

B

Bremer Beschlüsse der ASF

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

C 99 - 05116

	Seite:
Die gesellschaftlichen Funktionen der Familie	1
Ziele sozialdemokratischer Familienpolitik	1 - 4
Zur gesellschaftlichen Situation der Familie	5 - 7
Zur Situation der Ehefrau und Mutter	8 - 1o
Zur Situation des Ehemannes und Vaters	11- 12
Zur Situation alleinstehender Eltern	13
Zur Situation der Kinder	14- 15
Zur Situation der alten Generation - Hilfen für ältere Menschen -	16- 18
6.1 Familienberatung	19
9.3 Kindergeld	2o
3.3.1 Ausbildungsförderung	21
2.9 Unterhaltsvorschuß u. -ersatzkassen	22
3. Familie und Erziehung	23
2.4 Erweiterung des Mutterschutzgesetzes	24- 25

A

		Seite:
II.3.1.2	Freistellung zur frühkindlichen Erziehung (Karenzurlaub)	26
II.3.2	Krippen und Familienpflege	27
II.3.2.1	Krippen	28
II.3.2.2	Neue Formen der Tagespflege	29
II.3.3	Halbtagsarbeit, gleitende Arbeitszeit	3o
II.3.4	Urlaub bei Krankheit des Kindes	31
II.4	Erziehung neben der Familie	37
II.4.1	Kindergarten	38
II.4.2	Eltern-Kinder-Gruppen	39
II.4.3	Schulische Bildung	4o
II.4.4	Ganztägige Betreuung	41
II.4.4.1	Kinder außerhalb von Familien	42
II.4.5	Freizeit, Sport, Erholung	44
II.4.5.1	Naherholung in der Freizeit	44
II.4.5.2	Sport und Spiel	45
II.4.5.3	Urlaub und Erholung	46

B

		Seite:
2.5	Karenzurlaub und Karenzgeld	26
3.1	Kinderkrippe/Kindergarten	27
3.1.1	Kinderkrippen	28
6.2.3	Frühkindliche Sozialisation	29
2.3	Arbeitszeit	3o
2.6	Urlaub bei Krankheit des Kindes	31
2.7	Hilfen bei Krankheit der Eltern	31
6.2.4	Hilfen für Jugendliche	32
3.3	Berufliche Bildung	33 - 34
3.4	Erwachsenenbildung	35 - 36
3.1.2	Kindergarten	38
	Schulische Bildung	4o - 41
	siehe Schulische Bildung	4o - 41
6.2.1	Besondere Hilfen für Kinder außerhalb der Familie	42 - 43
siehe Wohnungspolitik		

A

		Seite:
II.4.5.4	Zuschüsse für Familienerholung	46
II.4.5.5	Freizeit als Mitwirkungschance	47
II.4.5.6	Bildungsurlaub	48
II.4.5.7	Familie und Bildung	48
II.5.	Familie und Wohnen	49 -5o
II.5.1	Wohnumwelt	5o -51
II.5.2	Kinderspielplätze	53
II.6	Familie und Gesundheit	54
II.6.1	Gesundheitsbildung und -erziehung	54
II.6.2	Gesundheitsvorsorge und Früherkennung	55
II.6.3	Schwangerschaftsvorsorge	56
II.6.4	Ältere Mitbürger (s.Seite)	16
II.7	Familie und Recht	58

B

		Seite:
4.	Wohnungspolitik	49 - 52
siehe	Wohnungspolitik	49 - 52
5.	Familie und Gesundheit	54
5.1	Gesundheitserziehung und -aufklärung	54
6.3.3	Ausbau der Vorsorgeuntersuchungen	55 - 56
5.4	Verbesserung der Beratung	56
5.3	Gesundheitshilfen	57
1o.	Rechtspolitik	58 - 6o
11.	Forschung	61
9.	Steuerpolitik	62
8.	Zusammenarbeit mit freien Trägern	63
2.	Familie-Arbeit-Soziale Sicherung	64 - 66
2.1	Berufswahl und Ausübung	66
2.2	Gleichbehandlung in der Entlohnung	66 - 67
2.8	Soziale Sicherheit	68 - 69

A

I. Leitsätze und Grundsätze

Für die SPD ist Familienpolitik ein entscheidender Bestandteil einer umfassenden Gesellschaftspolitik.

Verantwortliches politisches Handeln muß auf rationalen Erkenntnissen, kritischen Einsichten und gesetzten Zielen beruhen. Das gilt auch für Familienpolitik.

Die SPD bejaht die Ehe und die Familie und sieht in ihnen erstrebenswerte Formen des Zusammenlebens.

Familien sind auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften eines oder mehrerer Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern.

Aus Verbundenheit der Erwachsenen und Kinder einer Familie ergeben sich gegenseitige Rechte und Pflichten.

Das Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz staatlicher Ordnung. Es verpflichtet die staatliche Gemeinschaft zu besonderer Fürsorge.

B

Die gesellschaftlichen Funktionen der Familie

Unsere heutige Familienform wird von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen geprägt und wirkt ihrerseits stabilisierend auf die Gesellschaft. Die heute der Familie von der Gesellschaft hauptsächlich zugewiesenen Funktionen sind:

1. Die wirtschaftliche Versorgung der Familien.
2. Die biologische Erhaltung der Gesellschaft.
3. Sozialisation.
4. Wiederherstellung der Arbeitskraft.
5. Emotionale Stabilisierung.
6. Sexuelle Bedürfnisbefriedigung.
7. Freizeitgestaltung.

Ziele sozialdemokratischer Familienpolitik

Familienpolitik ist Teil der Gesellschaftspolitik und fügt sich in die Programmatik der SPD ein. Das heißt, die Familienpolitik muß einen Beitrag zur Verwirklichung der Grundwerte des demokratischen Sozialismus leisten. Wenn im Godesberger Programm erklärt wird:

"Die Sozialisten erstreben eine Gesellschaft, in der jeder Mensch seine Persönlichkeit in Freiheit entfalten und als dienendes Glied der Gemeinschaft verantwortlich am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Menschheit mitwirken kann",

so ist es eine wichtige Aufgabe der Familienpolitik, diesen Zielen zu dienen.

Sozialdemokratische Politik verändert gesellschaftliche Verhältnisse, indem sie dazu beiträgt, Privilegien abzubauen, ungerechtfertigte Abhängigkeiten aufzuheben und gleiche Lebenschancen zu schaffen. Es kommt darauf an, solche Angebote und

Das Grundgesetz garantiert das Recht auf freie Entfaltung der Person. Dieses Recht muß in allen gesellschaftlichen Bereichen verwirklicht werden. Es zu realisieren, muß für die Erwachsenen wie für die Kinder auch in Familien möglich sein.

Unsere Rechtsordnung garantiert das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung, sie schützt das Recht von Erwachsenen, vorrangig für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich zu sein. Die staatliche Ordnung ist verpflichtet, die garantierten Rechte zum Wohl des Kindes durchzusetzen.

— Das Recht des Kindes auf Erziehung,

— die freie Entfaltung der Persönlichkeit,

— das Erziehungsrecht der Eltern,

— Schutz und Wertschätzung von Ehe und Familie

bleiben leere Formeln und Deklamationen, solange nicht staatliche Ordnung und politisches Handeln die Bedingungen und Voraussetzungen schaffen, Rechte und Pflichten zu realisieren.

Mit ihrer Politik will die SPD Bedingungen schaffen, die es Familien ermöglichen,

— die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen,

— ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Dazu ist es erforderlich, daß

— Familien an der wirtschaftlichen Entwicklung und Wertschöpfung teilhaben,

— an der politischen Willensbildung aktiven Anteil nehmen.

Die Familienpolitik der SPD berücksichtigt die geschichtliche Entwicklung und die gegenwärtigen Möglichkeiten in unserer Gesellschaft ebenso wie sie dazu auffordert, für neue Formen und Inhalte offen zu sein.

Für die Familien in dieser Gesellschaft gibt es noch keine gleichen Lebensbedingungen und auch noch keine gleichen Entwicklungschancen. Die Unterschiede sind begründet

— in der geschichtlichen Entwicklung großer Bevölkerungsgruppen und sozialer Schichten, insbesondere der Arbeitnehmerschaft,

Hilfen zur Entfaltung der Persönlichkeit zu geben, die jedem die gleiche Chance bieten, an den Entwicklungen und Fortschritten der Gesellschaft teilzunehmen. Es bedarf aber auch der Solidarität, der "aus der gemeinsamen Verbundenheit folgenden gegenseitigen Verpflichtung" (Godesberger Programm), allen ein menschenwürdiges Leben zu sichern. In diesem Sinne bindet Solidarität nicht nur die Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen, sondern Solidarität verlangt auch die Mitverantwortung des einzelnen in der Gesellschaft.

Familienpolitik muß für Männer, Frauen und Kinder Bedingungen schaffen, die es ihnen möglich machen, gemeinsam ihre individuellen und gesellschaftlichen Interessen zu erkennen, zu vertreten und ihre Situation zu verändern. Reformen müssen in der Arbeitswelt ansetzen; Reformen innerhalb der Arbeitswelt müssen aber konsequent durch entsprechende Reformen im Bereich der Familie ergänzt werden.

Das Persönlichkeitsrecht der Frau schließt das Recht auf Arbeit ein. Allen Frauen muß dieses Recht gesichert werden durch Bildung, Ausbildung, Weiterbildung, Aufstiegsmöglichkeiten, angemessene Arbeitsbedingungen, gerechte soziale Sicherung. Die Berufstätigkeit der Frau darf nicht als notwendiges Übel angesehen werden, sondern sie muß als ein wichtiges Mittel zur Selbstverwirklichung anerkannt werden. Sie gibt der Frau materielle Unabhängigkeit, soziale Kontakte, Selbstbestätigung, mehr Anerkennung - auch in der Familie - und trägt so wesentlich dazu bei, Diskriminierungen aufzuheben und Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Das Recht und die Pflicht des Mannes zur Übernahme häuslicher Arbeiten und zur Beteiligung an der Erziehung der Kinder löst ihn von der alleinigen Orientierung auf die Arbeitswelt. Durch die Beteiligung der Frau an der gesellschaftlichen Arbeit wird der Druck der Rolle des Ernährers gemildert und die wirtschaftliche Abhängigkeit des Mannes verringert. Er gewinnt damit einen neuen Freiheitsraum.

— in den wirtschaftlichen Bedingungen und Abhängigkeiten, denen Erwachsene und Kinder ausgesetzt sind,

— in der Art der Verteilung von Macht und Einfluß in dieser Gesellschaft,

— in individuellen Veranlagungen und Bedürfnissen der einzelnen Menschen.

Trotz der Erhöhung der Einkommen und der Verbesserung des Lebensstandards im Laufe der vergangenen Jahrzehnte bestehen Ungleichheiten fort, werden aber zum Teil im gesellschaftlichen Bewußtsein verdrängt.

Aufgabe sozialdemokratischer Familienpolitik ist es, Solidarität gerade und zuerst dort zu verwirklichen, wo einzelne und gesellschaftliche Gruppen benachteiligt sind und gehindert werden, sich zu entfalten.

Die Situation von Familien wird darüber hinaus wesentlich beeinflußt durch die Widersprüche zwischen den gesellschaftlich überlieferten Vorstellungen von „der Familie" und der Entwicklung der tatsächlichen Lebensformen. Das gilt gleichermaßen für die Veränderung der Situation des Kindes in der Familie wie für die Situation der Frau und des Mannes im Spannungsfeld von Beruf, Haushalt, Erziehung und Politik.

Über solche Zusammenhänge und Wechselwirkungen geben die verfügbaren sozialwissenschaftlichen Daten nur geringe Auskunft. So sagen zum Beispiel die Geburtenraten nur bedingt etwas über Empfängnisverhütung, Abtreibung und praktizierte Familienplanung aus. Weder kann allein die Zahl der Kinder in Familien etwas über deren Entwicklungschancen aussagen, noch informiert die Zahl der Ledigen oder Geschiedenen über Formen partnerschaftlichen Zusammenlebens außerhalb der Ehe. Um so wichtiger ist es, fortlaufend neue Erkenntnisse über die Wirklichkeit von Familien zu gewinnen und sie familienpolitischen Entscheidungen zugrunde zu legen.

Die meisten erwachsenen Bürger unserer Gesellschaft wollen mit ihren Kindern in einer Familie zusammenleben, für ihre Kinder sorgen und auf deren Entwicklung Einfluß nehmen. Viele suchen in der Familie einen Ort, wo jeder Verständnis und Zuneigung findet, geborgen ist, weniger Angst haben muß, wo man sich gegenseitig hilft und schützt, gemeinsam mit den Angehörigen Freude erfährt, Leid teilt, Feste feiert. Familie wird aber auch verstanden als ein privater Raum der Ruhe und Abgeschlossenheit, der es zuläßt, einen eigenen Lebensstil zu entwickeln und sich mit dem zu befassen, was Freude macht.

Das Recht des Kindes auf Erziehung kann durch die herkömmliche Mutter-Kind-Beziehung allein nicht verwirklicht werden. Es schließt nicht nur das Recht auf die Erziehungsleistung des Vaters, sondern auch die Forderung nach mehr Selbständigkeit, mehr sozialen Kontakten und einem ausgewogeneren gesellschaftlichen Verhalten ein. Dazu bedarf es öffentlicher Erziehungseinrichtungen, die es ihrerseits beiden Eltern ermöglichen, berufstätig zu sein, ohne ihre Familienpflichten zu vernachlässigen. Bei Erziehung in der Familie ist ihre Erziehungsfähigkeit zu stärken. Die Erziehungsleistung, die die Eltern für die Gesellschaft erbringen, ist dem Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit zur Erziehung eines Kleinkindes unterbricht, rentenrechtlich anzuerkennen und finanziell abzugelten.

Die Verwirklichung der Persönlichkeitsrechte aller Familienmitglieder erfordert partnerschaftliches Verhalten, das Respektieren der Rechte des anderen, die Übernahme von Verantwortung für den Schwächeren.

Familienpolitik muß Hilfe zur Selbstverwirklichung sein. Sie hat nicht nur die Aufgabe, schichtenspezifische Unterschiede zwischen Familien abzubauen, sondern auch die geschlechtsspezifische Rollenteilung innerhalb der Familie zu überwinden. Sie dient nicht nur der Emanzipation der Frau, sondern der Emanzipation der Gesellschaft, wenn sie Herrschaftsstrukturen aufbricht und die Unterdrückung von Menschen innerhalb und außerhalb der Familie sichtbar macht. Familienpolitik bedarf der Solidarität der Gesellschaft, weil alle Mitglieder der Familie sich nur dann frei entfalten können, wenn die Gesellschaft bereit ist, Verantwortung zu übernehmen, die bisher auf die Familie, das heißt den privaten Bereich, abgewälzt wurde. Erst wenn die Familie von diesen Belastungen befreit ist, kann sie ihren Beitrag zur Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele leisten.

Das Leben in Familien verläuft jedoch nicht ohne Konflikte. In dem überschaubaren Rahmen der Familie sollen die bestehenden Konflikte sichtbar und verständlich gemacht werden. In der Familie kann man lernen, Konflikte zu bewältigen und individuelle Bedürfnisse in solidarisches Handeln einzubeziehen.

So verstanden, ist das Leben in der Familie ein ständiger Prozeß zwischen unterschiedlichen Interessen:

— Gemeinsamkeit und Individualität,

— Anpassung und Widerstand.

Zur gesellschaftlichen Situation der Familie

Unter Familien verstehen wir Sozialdemokraten auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften eines oder mehrerer Erwachsener mit Kindern.

Die Situation der Familie in der gegenwärtigen Gesellschaft ist durch Widersprüche gekennzeichnet: Sie bestehen zwischen traditionellen Wertvorstellungen der Familie und den tatsächlichen veränderten Familienverhältnissen sowie den soziale und individuellen Ungleichheiten, denen Familien in unterschiedlichem Maße unterworfen sind.

Soziale und individuelle Ungleichheiten zeigen sich konkret sowohl zwischen Familien als auch in den Beziehungen der Familienmitglieder zueinander.

Die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht entscheidet maßgeblich über die Lebensgestaltung der Familien, insbesondere über die Entwicklungschancen der Kinder.

Diese Ungleichheiten sind ökonomisch begründet. Sie sind zurückzuführen auf den Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion als öffentlicher Tätigkeit und privater Wiederherstellung der Arbeitskraft in der Familie, der durch die Entstehung der industriellen Produktionsweise hervorgerufen wurde. Die Einheit von Lebens- und Arbeitsbereich der vorindustriellen Familie besteht nicht mehr.

Die Familie leistet privat gesellschaftlich notwendige Aufgaben, z.B. Erziehung der Kinder und Versorgen des Haushalts. Durch die unentgeltliche Erfüllung dieser Aufgaben werden Kosten, die eigentlich von der Gesellschaft zu tragen wären, auf die Familie übertragen.

Der Konflikt, in dem sich die Familie heute in unserer Gesellschaft befindet, hat bestimmte Auswirkungen auf die Außenbeziehungen der Familie, beispielsweise auf das Verhältnis Familie - Gesellschaft, Familie - Arbeitswelt, Familie - Sozialisationsbereich; der Konflikt wird aber auch im Innenverhältnis der Familienmitglieder zueinander deutlich. Die den einzelnen Familienmitgliedern zugeteilten Rollen und die Formen menschlichen Zusammenlebens in der Familie sind nämlich nicht nur durch persönliche Einstellungen, sondern auch durch gesellschaftlich vorgegebene Rollenzuweisungen und Zwänge bestimmt.

Das Verhältnis Familie - Gesellschaft stellt sich auch heute noch so dar, daß die von der Familie übernommene Aufgabe der emotionalen Stabilisierung außerfamiliär entstandene Konflikte reguliert. Dagegen ermutigte die Familie die Familienmitglieder bisher nur selten, an der Lösung solcher Konflikte durch notwendige gesellschaftliche Reformen mitzuarbeiten. Die gegebene gesellschaftliche Hierarchie beeinflußt auch die Rollenverteilung innerhalb der Familie zwischen Eltern und Kinder, Mann und Frau.

Trotz der staatlichen und gesellschaftlichen Bemühungen um Chancengleichheit besteht die ungleiche Verteilung der Entfaltungsmöglichkeiten fort. Je weniger Entfaltungs- und Identifikationsmöglichkeiten im Arbeitsprozeß gegeben sind, umso stärker muß die Familie diese Bedürfnisse abdecken. Das heißt, je direkter Unterdrückung und Hierarchie am Arbeitsplatz erlebt werden, umso unmittelbarer werden diese Erfahrungen in die Familie eingebracht, verbunden mit der Erwartung, hier Anerkennung und Stabilisierung zu erfahren. Viele Familien haben in iherer unmittelbaren Lebenssituation nicht die Voraussetzung, diese Leistung zu erbringen, bedingt durch ihre materielle Lage, ihre Wohnsituation und ihren Bildungsstand.

Traditionelle Wert- und Rollenvorstellungen, die der Familie und ihren einzelnen Mitgliedern zugeschrieben werden, entsprechen längst nicht mehr der tatsächlichen Situation. So findet die ideologisch festgeschriebene Rollenteilung zwischen Mann (Tätigkeiten außerhalb der Familie und Sicherung des materiellen Auskommens der Familie) und Frau (Tätigkeiten innerhalb der Familie und Erziehung der Kinder) längst nicht mehr eine durchgängige Entsprechung in der Realität. Die große Zahl der heute berufstätigen Frauen hat nicht die Wahl zwischen außerhäuslicher Berufstätigkeit oder Hausfrauentätigkeit. Sie muß daher eine Mehrfachbelastung übernehmen. Die sogenannte Wahlfreiheit der Frau zwischen Familie und Beruf hat sich als wirksames Instrument erwiesen, Frauen und Männer an ihre traditionelle Rollenverteilung zu binden, vor allem aber die meist nur schlecht beruflich ausgebildeten Frauen als leicht steuerbare Reservearmee im Produktionsbereich zu erhalten.

Schon immer wurde die Frauenarbeit geringer bezahlt als die der Männer. Während der Mann für seine Arbeit soviel bekommt wie notwendig ist, um seine Arbeitskraft zu erhalten und der Familie den Lebensunterhalt zu sichern (Reproduktionskosten), gilt die Frau nicht als Ernährer der Familie, sondern als "Zuverdiener". Obwohl sie die gleichen Werte und Gewinne schafft wird sie gezwungen, ihre Arbeitskraft biller zu verkaufen.

Man erwartet auch heute noch von der Familie, daß sie die Erziehung der Kinder umfassend erfüllt. Dazu sind weder Vater noch Mutter in ihrer gesellschaftlichen Situation allein in der Lage. Der Rollendruck des Vaters in der Arbeitswelt ermöglicht ihm nicht die Übernahme von Erziehungsaufgaben; die berufstätige Mutter ist durch Beruf und Kindererziehung mehrfach belastet. Die nichtberufstätige Mutter ist finanziell abhängig und durch die Wohnsituation häufig isoliert. Da sie keine unmittelbare berufliche Erfahrung hat, kann sie diese auch nicht in die Erziehung einbringen.

Die Situation der Frau in der Familie

Das althergebrachte Bild der Frau paßt schon lange nicht mehr für die Wirklichkeit. Dennoch gilt die Vorstellung, daß eine Frau zunächst einmal Hausfrau und Mutter zu sein habe, weiterhin nicht nur für die nicht berufstätige Frau, sondern auch für die berufstätige Frau. Berufstätigkeit wird oft nur als Durchgangsstadium oder als Ausnahmesituation gesehen.

— Auf Bildung und Ausbildung der Frau wird oft schon von Anbeginn an geringerer Wert gelegt.

— Frauen werden, auch dort, wo es sich um gleichwertige Arbeit handelt, vielfach schlechter bezahlt als ihre männlichen Kollegen.

— Frauen haben durchweg geringere Aufstiegsmöglichkeiten.

— Die berufstätige Ehefrau wird im Gegensatz zum Ehemann häufig allein mit Familienaufgaben belastet. Dadurch ist der berufstätigen Mutter nur selten eine aktive Teilnahme an politischer und gesellschaftlicher Tätigkeit möglich.

Und dennoch: In den letzten Jahren konkreter Reformpolitik der Sozialdemokraten hat sich hierin etliches verändert. Gleichwohl wird es weiterhin die Doppelbelastung der berufstätigen Mutter geben:

— Die arbeitsteilige Volkswirtschaft braucht Frauenarbeit, unabhängig von der aktuellen Arbeitsmarktsituation.

— Frauenarbeit ist in vielen Fällen zur Sicherung des Familieneinkommens erforderlich.

— Eine immer größer werdende Zahl von Frauen will berufstätig sein, nämlich diejenigen Frauen, die in der außerhäuslichen Berufstätigkeit eine Chance sehen, sich weiterzuentwickeln und zu entfalten.

Aber: Die Doppelbelastung der berufstätigen Frau darf nicht länger nur als ein Frauenproblem betrachtet werden. Es ist ein Problem der Gesellschaft, dem diese sich vorurteilsfrei zu öffnen hat und das nur solidarisch bewältigt werden kann.

Hier hat sozialdemokratische Reformpolitik konkrete Entlastungen für die Frauen bewirkt. Aber es muß auch weiterhin den Druck der Betroffenen geben, konkrete Verbesserungen der Lebens- und Ar-

Zur Situation der Ehefrau und Mutter in der Familie

Obwohl 35% aller Erwerbspersonen der Bundesrepublik Deutschlands Frauen sind, herrschen in Gesetzgebung (vgl. § 1356 BGB), Erziehung und in den Massenmedien immer noch traditionelle Leitbilder vor, die die Frau in erster Linie auf den häuslichen Bereich und die Mutterschaft orientieren. Diese Leitbilder verhindern noch immer, daß eine große Anzahl junger Mädchen in Erwartung einer späteren Heirat und vermeintlicher Sicherung der materiellen Existenz eine qualifizierte Ausbildung abschließt.

Auf der anderen Seite ist die Frau aber zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, wenn der Mann allein den Unterhalt der Familie nicht sicherstellen kann (vgl. § 1360 BGB). Der Widerspruch zwischen beiden Anforderungen kennzeichnet die unterprivilegierte Situation der Frau, der die eigene Entscheidung über ihre Existenz nicht gestattet ist. Die SPD-Bundestagsfraktion hat bereits gegen die Stimmen der CDU eine grundsätzliche Änderung der gesetzlichen Bestimmungen des BGB eingeleitet.

Untersuchungen über die Veränderung der Erwerbstätigkeit von Frauen zeigen, daß unter den verschiedenen Gruppen erwerbstätiger Frauen die Erwerbstätigkeit verheirateter Mütter im Alter von 15 bis unter 45 Jahren am stärksten zugenommen hat; 50% aller erwerbsfähigen Frauen sind erwerbstätig. Untersuchungen über die Erwerbstätigkeit von Frauen ergeben folgendes Bild: 34% aller Erwerbstätigen waren 1971 Frauen, davon waren 55,8% verheiratet, 28% von ihnen hatten Kinder unter 15 Jahren. Rechnet man zu verheirateten erwerbstätigen Frauen die erwerbstätigen geschiedenen und verwitweten Frauen hinzu mit Pflichten gegenüber Ehegatten und/oder Kindern, so kommt man in der Bundesrepublik Deutschland auf einen Anteil von 67,6% doppelt belasteter Frauen. Der Anteil der Frauen mit Familienpflichten muß aber noch höher angesetzt werden, denn in diesen Zahlen sind die ledigen Mütter nicht enthalten und außerdem haben häufig ledige Frauen Pflegedienste an alten Angehörigen zu leisten.

Denn: Die Doppelbelastung der Frau ist durchweg kein Ausdruck der Freiwilligkeit der Betroffenen. Könnten sie wählen, so würden sie es tun: Jede auf ihre Art. Eine Wahlfreiheit der wenigen hat es schon immer gegeben. Für die Wahlfreiheit der vielen gilt es erst, die Voraussetzungen zu schaffen.

Solche Dienste stehen an Belastungen der Arbeitskraft denen der Kindererziehung meistens nicht nach.

Die aufgezeigte Mehrfachbelastung durch Berufstätigkeit und Hauptverantwortung für Haushalt und Familie wird immer noch als selbstverständlich angesehen. Sie, wie auch die Verinnerlichung dieses Rollenverständnisses, erschwert den Frauen eine Identifikation mit ihrer Berufsrolle. In Verbindung mit der noch immer vorhandenen schlechteren Ausbildung der Frauen trägt dies mit dazu bei, daß Frauen bereit sind, billige Arbeitskräfte zu sein und Aufstiegsmöglichkeiten nicht in gleichem Maße wahrzunehmen wie Männer. Im übrigen ist es aber auch Frauen mit qualifizierter Ausbildung schwerer als Männern, Führungspositionen zu erreichen.

Die berufstätige Ehefrau wird im Gegensatz zum Ehemann häufig allein mit Familienaufgaben belastet. Hilfe wird auch nicht von dritter Stelle angeboten. Dadurch ist der berufstätigen Mutter nur selten eine aktive Teilnahme an politischer und gesellschaftlicher Tätigkeit möglich.

Nicht einmal eine gute schulische und berufliche Ausbildung der Frau führt sie aus dem Dilemma, der sozial schwächere Partner zu sein. Da Männer generell mehr verdienen, gibt diese Tatsache wiederum dem Beruf des Mannes den Vorzug vor ihrer eigenen Berufstätigkeit.

Auch bei Berufstätigkeit der Frau wird ihr sozialer Status immer noch vorwiegend von dem ihres Mannes abgeleitet, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Stellung der verheirateten Frau grundsätzlich höher bewertet wird als die der alleinstehenden Frau.

Frauen mit qualifizierter Berufsausbildung müssen mehr leisten als Männer, um vergleichbare Arbeitsplätze zu bekommen. Meist sind diese Frauen zusätzlich für Haushalt und Kindererziehung hauptverantwortlich. Der physischen und psychischen Doppelbelastung, der [illegible]

lichen Bereich ausgesetzt sind, können sie auf Dauer selten gewachsen sein. Viele Frauen resignieren deshalb bereits im Laufe der Ausbildung angesichts dieser Zukunftsaussichten.

Die Situation des Mannes in der Familie

Von der Mehrzahl der Menschen in unserem Land wird die Aufgabe des Mannes überwiegend in der Sicherung des Lebensunterhaltes und der übrigen Lebensbedingungen der Familie gesehen. Diese Aufgabe befreit ihn gleichzeitig von seinen Verpflichtungen im Haushalt und in der Erziehung. Es wachsen aber auch der Druck und die Erwartung, sich im privaten Bereich stärker als bisher zu beteiligen. Die allgemeine Zustimmung der Männer zur Gleichberechtigung und Partnerschaft verbindet sich zu leicht mit ihrer Abneigung, diese in die konkrete Praxis umzusetzen.
Die Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie durch den Mann bedeutet zugleich fortdauernde Abhängigkeit der Frau vom Mann. Nicht selten fühlt dieser sich dadurch dem Druck ausgesetzt, sich im Beruf verstärkt zu engagieren und seine Arbeitskraft so teuer wie möglich zu verkaufen. Der Mann seinerseits erwartet von der Familie, daß sie es ihm ermöglicht, die im Beruf erlebten Konflikte und Schwierigkeiten auszugleichen.

Diese Aufgabenverteilung bedeutet schließlich, daß die elterliche Entscheidungsfreiheit darüber, wer ganz oder zeitweise vorrangig die Kindererziehung übernehmen soll, eingeschränkt wird. Eine Entscheidung des Mannes, ganz oder zeitweise aus dem Beruf auszuscheiden und die Erziehung der Kinder zu übernehmen, bleibt für viele eine unverstandene Seltenheit.

Vieles ist von Sozialdemokraten in dieser Richtung auf den Weg gebracht worden, um in Gesetzen und im praktischen Leben der Menschen die Bedingungen für wirkliche Partnerschaft von Männern und Frauen zu verbessern. Aber die Männer werden sich auch daran gewöhnen müssen, künftig die Macht in dieser Gesellschaft mit Frauen zu teilen.

Die Situation des Ehemanns und Vaters

Nach der traditionellen Rollenvorstellung muß der Mann für den materiellen Unterhalt von Frau und Kind aufkommen. Dadurch wird die Frau wirtschaftlich und sozial vom Verdienst des Mannes und seiner Stellung abhängig. Dieser für die Frau entstehenden Abhängigkeit entspricht auf Seiten des Mannes, daß er sich einem verstärkten Druck der Frau ausgesetzt findet, sich im Beruf verstärkt zu engagieren und den bestehenden Herrschaftsverhältnissen unterzuordnen. Der Mann andererseits erwartet von der Familie, daß sie es ihm ermöglicht, die im Beruf erlebten Konflikte auszugleichen. Diese Verhältnisse machen es schwierig, in der Familie Partnerschaft zu verwirklichen.

An der wesentlichen Aufgabe der Familie, der Sozialsituation und Erziehung der Kinder, ist der Mann kaum beteiligt, obwohl die Freizeit zu- und die Arbeitszeit abgenommen hat. Durch die Beschränkung der Funktion des Mannes auf die Bereitstellung der wirtschaftlichen Grundlagen wird er in seiner "Vaterschaft" eingeschränkt. Er wird darüber hinaus in eine Rolle gedrängt, die seine Beteiligung an der Erziehung erschwert.

Diese Rollenverteilung bedeutet weiter, daß die elterliche Entscheidungsfreiheit darüber, wer ganz oder zeitweise vorrangig die Kindererziehung übernehmen soll, beschnitten wird. Die Entscheidung des Mannes, ganz oder zeitweise aus dem Beruf auszuscheiden, bedeutet, daß er sich gegen gesellschaftliche Normen stellt, was das Risiko der beruflichen Nachteile für ihn größer erscheinen läßt, da sein gesellschaftliches Prestige vom beruflichen Erfolg abhängt.

Durch die zunehmende Berufstätigkeit der Frau wird auch die traditionelle männliche Rolle des Mannes als Ernährer der Familie zunehmend infrage gestellt. Daraus entsteht der Konflikt zwischen eigener erfahrener Erziehung, gesellschaftlicher

Erwartungshaltung und privater Notwendigkeit. Dieser Konflikt ist innerhalb der Familie nur über partnerschaftliche Verhaltensweisen zu bewältigen.

Zur Situation des alleinstehenden Elternteils

Die Gruppe der alleinstehenden Elternteile, das heißt ledigen, verwitweten und geschiedenen Müttern und Vätern mit im Haushalt lebenden, abhängigen Kindern, befindet sich in der Situation einer Minderheit mit eigenen familiären Lebensformen.

Der alleinstehende Elternteil steht unter dem erhöhten Zwang zur Erwerbstätigkeit.

Die Situation der alleinstehenden Elternteile mit Kindern in der gegenwärtigen Gesellschaft ist von Vorurteilen gekennzeichnet. Die geschiedene oder ledige Mutter wird aufgrund dieser Vorurteile diskriminiert. Die völlig unzureichende soziale Sicherung - Mangel an Kindertagesstätten und Ganztagsschulen, teilweise Steuerbenachteiligung usw. - wirkt sich besonders hart auf die Situation dieser Gruppe aus.

Die Situation des Kindes in der Familie

Die Situation von Kindern in Familien wird in erster Linie von den Erziehungsbedingungen und den Partnerbeziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen bestimmt:

— Die Chancen für den Lebenserfolg der Kinder hängen davon ab, welche Stellung die Eltern innerhalb der Arbeitswelt haben.

— Kinder erlernen zuerst die Sprache, die Gebräuche und die Denkvorstellungen ihrer Eltern und Geschwister. Auf diese Weise werden meist jene Verhaltensregeln weitergegeben, die für die jeweilige Bevölkerungsgruppe bestimmend sind.

— Einzeln lebende Erwachsene und ihre Kinder werden noch immer benachteiligt. Andere Lebensgemeinschaften mit Kindern werden von den geltenden Rechtsordnungen nicht wahrgenommen und allein dadurch diskriminiert.

— Familie wird häufig als der Ort angesehen, an dem man die Konflikte abladen kann, die im Betrieb und in der Umwelt entstehen. Daß die Konflikte nicht dort ausgetragen werden können, wo sie verursacht werden, geht dann nicht selten zu Lasten der Kinder. Auch hier liegen Ursachen dafür, daß noch immer Kinder geschlagen, vernachlässigt und überfordert werden.

— Der enge, häufig auf Ausschließlichkeit angelegte Bereich der Familie kann für Kinder zu besonderen Konfliktsituationen führen.

— Die Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die Kinder in Obdachlosensiedlungen und die Kinder anderer Randgruppen in unserer Gesellschaft werden nicht selten als Außenseiter behandelt und benachteiligt.

— Viele Kinder in Heimen, aber auch körperlich und geistig behinderte Kinder, Kinder, an denen eine vorwiegend an Leistung und Profit orientierte Gesellschaft wenig Interesse findet, haben noch immer wenig Chancen, durch Lernen und Erleben einen anerkannten Platz in der Gesellschaft zu erhalten.

Die sozialdemokratische Familienpolitik der letzten Jahre war gerade eine Politik für das Kind. Weil Kinder keine Lobby haben,

Die der Familie von der Gesellschaft hauptsächlich zugewiesene Funktion ist die der Sozialisation der Kinder. Die Chancen für den Lebenserfolg der Kinder hängen ab:

- von Pflicht und Recht der Eltern zur Erziehung,
- von dem sozialen Status der Eltern, der sich wiederum gründet auf deren sozio-ökonomische Lage,
- vom jeweiligen erreichten Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins der Familie,
- vom Geschlecht,
- von der individuellen Veranlagung,
- von der Erziehungsfähigkeit der Eltern im emotionalen und kognitiven Bereich,
- vom Angebot außerfamilialer Bildung und Erziehung,
- vom sozialen Umfeld wie Wohnungsgröße, Nachbarschaft, ländlichem oder städtischen Lebensbereich,
- von der Zahl der Geschwister,
- von der Stellung innerhalb der Geschwisterreihe.

Kinder übernehmen zunächst unkritisch die Sprache, die Gebräuche, Denkinhalte, Vorstellungen und Verhaltensweisen ihrer Eltern und Geschwister. Auf diese Weise werden meistens jene Verhaltensmuster weitergegeben, die für die jeweilige gesellschaftliche Schicht bestimmend sind.

Die Familie ist der Ort, an dem man die Konflikte abladen kann, die im Betrieb und im gesellschaftlichen Umfeld entstehen. Daß die Konflikte nicht dort ausgetragen werden können, wo sie verursacht werden, geht zu Lasten aller Familienmitglieder, insbesondere der Kinder.

suchten Sozialdemokraten nach Möglichkeiten, um immer wieder für Kinder Partei zu ergreifen, besonders da, wo Kinder am meisten benachteiligt und vergessen wurden.

Die realen Lebensbedingungen in unserer Gesellschaft erfordern gezielte politische Maßnahmen und Hilfen, die geeignet sind, die Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung in Familien und die Erziehungsfähigkeit von Familien zu verbessern.

Dabei kann sich Familienpolitik heute nicht mehr an einer einzigen Vorstellung von „richtiger" Familie orientieren. Die unterschiedlichen Lebenssituationen in Familien erfordern differenzierte politische Maßnahmen. Sie müssen vor allem darauf gerichtet sein, gesellschaftliche Konflikte bewußtzumachen und die Bedingungen zu verändern, unter denen solche Konflikte entstehen.

Die Maßnahmen müssen für den Bürger klar erkennbar und überprüfbar sein. Die Bürger — Männer, Frauen und Kinder — müssen sehen können, was sich an den Lebensbedingungen für ihre Familien konkret verbessert hat.

Kinder zu haben ist persönliche Entscheidung und allgemeines Interesse. Um sich erneuern zu können, braucht die Gesellschaft Nachwuchs. Die wirtschaftliche Position einer Gesellschaft wird heute nicht in erster Linie von der Quantität der Bevölkerung, sondern von der Qualität ihrer Talente und Ressourcen sowie von ihrer sozialen Verfassung bestimmt. Das bedeutet für ein Land auf dem Entwicklungsstand der Bundesrepublik Deutschland, daß nicht unbedingt ein Geburtenüberschuß bestehen muß. Die für die Geburt notwendigen Planungen und Vorbereitungen, die materielle Sicherung der Schwangeren und der Mutter, die Befriedigung ihrer akuten seelischen Bedürfnisse, ihr Wunsch nach besonderer Beachtung und Liebe, die Pflege vor und nach der Entbindung, können am besten in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft geleistet werden, die schon vor der Geburt von Kindern existiert und deren erwachsene Mitglieder bereits eine Form der gegenseitigen Beziehungen, der Kooperation und der Arbeitsteilung entwickelt haben.

Die einschlägigen Wissenschaften lehren, daß die grundlegenden Fähigkeiten, die ein Mensch besitzen muß, am besten in einer Gruppe eingeübt werden können, deren personelle Zusammensetzung sich nicht wesentlich ändert. Daher muß versucht werden, durch materielle Sicherung, ökonomische Entlastung, durch Elternbildung und andere sozialpädagogische Angebote, Familien in die Lage zu versetzen, den Start ihrer Kinder so gut wie möglich zu gestalten.

Die Fixierung des kleinen Kindes auf einen engen Personenkreis wird jedoch über die frühkindliche Entwicklungsphase hinaus zunehmend problematisch, weil sie die ohnehin durch die Familie vorgegebene schichtenspezifische Festlegung des Kindes verstärkt und stabilisiert.

Besonders deutlich läßt sich diese Situation nachweisen bei allen Familien, die nicht der sogenannten Normalfamilie (Eltern und zwei Kinder) zuzuordnen sind. So werden kinderreiche Familien in unserer ausgesprochen kinderfeindlichen Gesellschaft benachteiligt. Sie finden nur schwer geeignete Wohnungen, zumal ihnen die materiellen Voraussetzungen häufig fehlen. Wohnungsvermieter, Nachbarn und Behörden bringen ihnen nur wenig Verständnis und Unterstützung entgegen. Ähnlich stellt sich die Situation für alleinstehende Erwachsene mit Kindern dar. Andere Lebensgemeinschaften mit Kindern werden von der geltenden Rechtsordnung nicht erfaßt und dadurch diskriminiert.

Aufgrund ökonomischer Bedingungen und infolge von unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen sind Familien unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten zugeordnet. Die Erziehungspraktiken sind schichtenspezifisch unterschiedlich und verstärken die Chancenungleichheit. Bei der Beschreibung schichtenspezifisch unterschiedlicher Erziehungsziele und -praktiken ist zu beachten, daß dies nicht auf unterschiedliche psychische Merkmale, sondern auf unterschiedliche Lebens- und Arbeitsbedingungen zurückgeführt werden muß.

Wenn man davon ausgeht, daß sich von den gegebenen Produktionsverhältnissen her nur schrittweise etwas ändern läßt, wird es bei der Formulierung eines familienpolitischen Programms darauf ankommen, Maßnahmen für die Veränderung der Lebensbedingungen in den Vordergrund zu stellen.

Eine möglichst frühzeitige Ergänzung der Erziehungsmöglichkeiten durch pädagogische Angebote außerhalb der Familie ist auch deshalb dringend erforderlich.

Gesundheit im Alter darf nicht zur Ausnahme werden. Vielmehr müssen folgende Ziele angestrebt werden:

— die durch die gestiegene Lebenserwartung gewonnenen Jahre für den einzelnen lebenswert zu machen,

— ihm auch im Alter ein größtmögliches Maß an Gesundheit zu erhalten,

— ihm zugleich die Möglichkeit zu geben, ein aktives Mitglied unserer Gesellschaft zu bleiben.

Die hieraus erwachsenden Aufgaben gewinnen angesichts des steigenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung zunehmend an Bedeutung.

Das Wissen um das Altern und seine Probleme muß durch die Intensivierung der Gerontologie und Geriatrie in Lehre und Forschung vertieft und erweitert werden.

Sowohl bei den älteren Mitbürgern als auch bei der übrigen Bevölkerung muß ein besseres Verständnis für das Alter und das Altern geweckt werden. Die Familie kann hierbei wichtige Hilfen leisten.

Rechtzeitige Vorbereitung der Menschen auf das Alter, Rüstigkeitsberatung, Früherkennung der für das höhere Lebensalter typischen Krankheiten sind hierfür Voraussetzungen.

Nach Auflösung der traditionellen Altersrolle in der Produktionsgemeinschaft der bäuerlichen und handwerklichen Großfamilie stellt die heutige Gesellschaft dem alten Mitbürger keine Aufgabe mehr. Dadurch sinkt sein Sozialprestige. Seine Rolle als Berater der jüngeren Generation ist in unserer sich rasch wandelnden Industriegesellschaft nicht mehr gefragt. Diese Gesellschaft hat sich aber bisher zu wenig damit beschäftigt, nach den Wünschen und Erwartungen der älteren Generation zu fragen und ihnen ein verändertes Aufgabengebiet anzubieten. Zwar werden alte Leute als freundlich und weise geschildert, jedoch sehr viel negativer beurteilt als jüngere Erwachsene hinsichtlich ihrer Energie, Gesundheit und Aktivität, Schaffenskraft, ihrem Verhaltenstempo, ihrer Zufriedenheit, Beliebtheit und sozialen Achtung.

Die Aufklärungsarbeit über die Situation der Alten hat sich in erster Linie an die Jungen zu wenden. Die negative Grundeinstellung zur alten Generation hat ihre Wurzeln einmal im frühen Sozialisationsprozeß (z.B. auch in dem Bild, das noch manche Schulbücher vermitteln), zum anderen in der Erwartungshaltung der Erwachsenen dem Alter gegenüber.

Der gegenwärtige Anteil der 65jährigen und älteren beträgt etwa 13% und wird sich bis 1980 auf 15% erhöhen. Zur Zeit wohnen in der Bundesrepublik fast doppelt so viele alte Frauen wie alte Männer. Frauen haben auch heute noch eine höhere Lebenserwartung. Sie bezahlen allerdings diesen "Vorrang" mit größerer Isoliertheit im Alter. Während jede 3. Frau allein lebt, trifft dieses nur auf jeden 10. alten Mann zu. Im Jahre 1961 lebten von den Bundesbürgern über 65 Jahre 22,8% in Einpersonen- und 73,8% in Mehrpersonen-Haushalten, 3,4% lebten in Anstalten. Zusammen mit ihren Kindern und Enkeln lebten 77% der Landwirte, 60% der Selbständigen, 28% der Angestellten und 27% der Beamten.

Umfragen nach den Wohnungswünschen der alten Leute ergaben, daß die meisten von ihren Kindern und Enkelkindern getrennt wohnen möchten, am liebsten in einer eigenen Wohnung, die nur wenige hundert Schritte von der der Kinder entfernt liegt. Die Wohn-

verhältnisse der alten Mitbürger sind jedoch in hohem Maße noch unzureichend. In den Städten fehlt es besonders an Rentnerwohnungen, die den alten Menschen Integration in die jüngere Nachbarschaft bietet und sie Kontakte zu Nachbarn und Verwandten aufrechterhalten läßt. Daß nur wenige alte Menschen in ein Heim wollen, liegt nicht nur an dem Wissen um die hohen Kosten, sondern daran, daß die individuellen Wünsche nur zum Teil erfüllt werden können.

In Anbetracht der hohen Lebenshaltungskosten und insbesondere der hohen Kosten, die für die Unterbringung in einem Altenheim entstehen, ist die finanzielle Situation der älteren Mitbürger unbefriedigend. Ein hoher Prozentsatz, insbesondere der Heimbewohner, ist auf Sozialhilfe angewiesen.

7. Hilfen für ältere Menschen

Die Beschäftigung mit den Problemen der alten Leute ist eine Form langfristiger Selbstverteidigung. Jeder junge Mensch sollte bedenken, was ihn im Alter erwartet.

7.1.2. Die Einrichtungen von Altenclubs sind verstärkt zu fördern. Sie bieten den älteren Mitbürgern Möglichkeiten, Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen.

7.2.2. In Zusammenarbeit mit den Begegnungsstätten sollten die Familienberatungsstellen sich verstärkt der älteren Mitbürger annehmen und sie insbesondere in Rechts-, Ernährungs- und Rentenfragen beraten sowie Schreibhilfe leisten. Diese Beratung sollte auch in den Heimen erfolgen.

7.2.3. Durch ein ausreichendes Angebot an Altenwohnungen in allen Stadtteilen (Parterrewohnungen, Lift, altengerechte Ausstattung), Hilfen bei der Haushaltsführung und Mahlzeitendienst ist den älteren Mitbürgern eine möglichst lange Selbständigkeit zu erhalten.

7.2.4. Den älteren Mitbürgern sollte der Zugang zu allen Bildungseinrichtungen ermöglicht werden. Ein speziell auf alte Menschen abgestimmtes Bildungsangebot (Hobbykurse, Sport, Fitness-Programm, Erziehungsfragen) soll helfen, ihren Tagesablauf aktiv zu gestalten und in Familien und in der Öffentlichkeit Aufgaben zu übernehmen.

7.2.5. Die Gesundheitsvorsorgepflicht darf nicht mit dem Eintritt in das Rentenalter aufhören. Die Erforschung von Alterskrankheiten muß verstärkt betrieben werden. Weitere Lehrstühle für Gerontologie (Probleme des Alters) sind einzurichten.

7.2.6. Soweit Altenpflege in den Familien wahrgenommen wird, sind staatliche Hilfen (größerer Wohnbedarf, Rentenversicherung der Pflegeperson) soweit wie möglich zu gewähren.

7.2.7. Die Bewohner von Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen müssen durch Mitbestimmung mehr als bisher an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse mitwirken und ihre Interessen vertreten können.

7.2.8. Durch weitreichende und durchgreifende öffentliche Aufsicht über Heime sowie Erlaubnispflicht für gewerbliche Träger müssen die Bewohner von Altenheimen besser geschützt werden.

II. 1. Familienplanung und Familienberatung

Planung spielt eine immer größere Rolle bei der Gründung und Entwicklung von Familien. Sie ist ein Mittel verantwortungsbewußter Erwachsener, die Zahl der Kinder und den Zeitpunkt ihrer Geburt den persönlichen Wünschen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten anzupassen. Sie geschieht vor allem im Interesse der Kinder, die sich unter solchen Verhältnissen im allgemeinen besser entwickeln.

Zur Familienplanung gehören die Beratung über die Methoden der Empfängnisregelung, aber auch Ratschläge bei Kinderlosigkeit. Empfängnisregelung verhindert ungewollte Schwangerschaften und damit mögliche Schwangerschaftsabbrüche. Die bestehenden Familienberatungsstellen der Kommunen und der freien Träger sind materiell und personell vielfach unzureichend ausgestattet, räumlich gedrängt und arbeiten nicht koordiniert. Familienberatung muß ihr Angebot stärker als bisher auf die benachteiligten Gruppen und Familien ausrichten.

Familienberatung muß folgende Gebiete umfassen:

— Beratung in sexuellen Fragen,
— Geburtenplanung, Empfängnisverhütung,
— Erziehungsberatung,
— therapeutische Behandlung von Kindern und Eltern,
— Beratung über finanzielle Hilfen,
— Gesundheitsberatung,
— Ernährungsberatung,
— Beratung über Organisation des Haushalts,
— Rechtsberatung,
— Wohnberatung.

Zentrale Forderungen hierzu sind:

— ausreichende materielle und personelle Ausstattung der Beratungsstellen,
— Entwicklung und Festlegung von Richtzahlen für Beratungsstellen,
— Verstärkung der Koordination und Kooperation unter den Beratungsstellen,
— verstärkte Information über Angebote der Beratungsstellen,
— Entwicklung neuer Formen der Beratung, z. B. Gruppengespräche, Gruppenfreizeit mit Kindern, Telefonberatung,
— Entwicklung von Zusammenschlüssen der sozialen Dienste und Zentren der Gemeinwesenarbeit.

6.1. Familienberatung

Die bestehenden Familien-Beratungsstellen der Kommunen und der freien Träger sind materiell und personell vielfach unzureichend ausgestattet, räumlich getrennt und können daher nicht koordiniert arbeiten. Auch die herkömmliche Form ihrer Arbeit verhindert teilweise noch, daß sie diejenigen Familien erreichen, die eine Beratung am dringendsten brauchen.

Mit dem von der Bundesregierung beschlossenen Programm zur Einrichtung von Modellberatungsstellen für Familienberatung werden erstmals Erfahrungen gesammelt werden können, um zu besseren Ergebnissen zu kommen.

Familienberatung muß folgende Gebiete umfassen:

- Beratung in sexuellen Fragen
- Geburtenplanung, Empfängnisverhütung
- Erziehungsberatung
- therapeutische Behandlung von Kindern und Eltern
- Beratung über finanzielle Hilfen für Familien
- Gesundheitsberatung
- Ernährungsberatung
- Beratung über Organisation des Familienlebens
- Rechtsberatung
- Wohnberatung.

Zentrale Forderungen hierzu sind:

- ausreichende materielle und personelle Ausstattung der Beratungsstellen
- ausreichende Anzahl im Verhältnis zur Wohnbevölkerung
- größtmögliche räumliche Nähe der einzelnen Beratungsstellen untereinander
- intensive Koordination und Kooperation
- verstärkte konkrete Information der Bevölkerung über die Arbeit der Beratungsstellen (mit Adressenangabe)
- Entwicklung neuer Formen der Beratung; z.B. Gruppengespräche, Gruppenfreizeit mit Kindern
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Erwachsenenbildung

II. 2.1 Kindergeld

Jedes Kind hat ein Recht auf Erziehung. Dieser Anspruch muß erfüllt werden. Dazu gehört auch, daß aus öffentlichen Mitteln ein Kindergeld gewährt wird.

Das Kindergeld sollte sich an den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten orientieren, die die Erziehung eines Kindes erfordert; jedoch sollten grundsätzlich nicht die vollen Kosten gewährt werden. Das Kindergeld sollte um so höher sein, je geringer das Familieneinkommen, und es sollte an jene gezahlt werden, die das Kind tatsächlich erziehen und versorgen.

Bei allen Regelungen ist darauf zu achten,

— daß eine Abstimmung mit Systemen der Ausbildungsförderung möglich ist,

— daß die Leistungen der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung angepaßt werden,

— daß die Zweckbestimmung als „Erziehungsgeld" deutlich wird,

— daß die Leistungen dazu beitragen, wirtschaftlich bedingte Ungleichheiten auszugleichen,

— daß die Höhe des Kindergeldes unabhängig ist von der Ordnungszahl des Kindes.

9.3. Kindergeld

Finanzielle Zuwendungen im Rahmen des Familienlastenausgleichs (Kindergeld) sollen durch den Abzug von Entlastungsbeträgen von der Steuerschuld erfolgen. Ist die Steuerschuld niedriger als der Entlastungsbetrag, so wird der Differenzbetrag vom Finanzamt ausgezahlt. Die am 1.1.75 in Kraft tretende Neuregelung sieht Entlastungsbeträge in folgender Höhe vor:

50,-- für das 1. Kind
70,-- für das 2. Kind
120,-- für das 3. und jedes weitere Kind.

Diese Beträge sind angesichts der entstehenden Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hygiene, Erholung, Anschaffung von sinnvollem Spielzeug und Lernmitteln und Aufwendungen für Betreuungseinrichtungen zu niedrig angesetzt.
Zur Verwirklichung der Chancengleichheit aller Kinder ist langfristig zu fordern:

9.3.1. Die Höhe des Entlastungsbetrages soll ungefähr der Hälfte der tatsächlich anfallenden Aufwendungen entsprechen.

9.3.2. Die Höhe des Kindergeldes soll unabhängig von der Ordnungszahl des Kindes sein (= jedes Kind erhält das gleiche Kindergeld).

II. 2.2 Ausbildungsförderung

Jedes Kind hat ein Recht auf eine Ausbildung, die seiner Eignung und seinen Neigungen entspricht. Zur Erfüllung dieses Anspruchs und damit zur Herstellung besserer Chancengleichheit in der schulischen und beruflichen Ausbildung gehört, daß der Familie die Ausbildungskosten und ein Teil der Kosten des Lebensunterhalts während der Ausbildung durch die gesetzliche Leistung von individueller Ausbildungsförderung abgenommen werden.

Die Ausbildungsförderung durch Bundesgesetz muß weiter ausgebaut werden

— durch Einbeziehung aller Schüler allgemeinbildender Schulen nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht,

— durch Einbeziehung aller Schüler der 5. bis 9. Klasse der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie zur Wahrung ihrer Bildungschancen eine auswärtige Schule besuchen müssen,

— durch Einbeziehung aller Berufsfachschüler,

— durch Einbeziehung ausländischer Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland leben,

— durch Einbeziehung der Fort- und Weiterbildung,

— durch Anhebung der Einkommensgrenzen, um auch Familien der mittleren Einkommensgruppen einbeziehen zu können,

— durch Ausbildungsförderungsdarlehen, um für Volljährige auch bei Leistungsfähigkeit der Eltern eine elternunabhängige Ausbildungsförderung zu ermöglichen,

— durch regelmäßige Anpassung der Bedarfssätze an steigende Lebenshaltungskosten.

Die Leistungen der Ausbildungsförderung für Auszubildende sind den Leistungen für Schüler und Studenten anzugleichen.

3.3.1. Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung durch Bundesgesetz muß weiter ausgebaut werden

- durch Einbeziehung aller Schüler der 5. - 9. Klassen der allgemeinbildenden Schulen, wenn sie zur Wahrung ihrer Bildungschancen eine auswärtige Schule besuchen müssen und die Eltern nicht in der Lage sind, die zusätzlichen Kosten aufzubringen;
- durch eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen des Familieneinkommens;
- durch Ausbildungsförderungsdarlehen, um für Volljährige auch bei Leistungsfähigkeit der Eltern eine elternunabhängige Ausbildungsförderung zu ermöglichen.

Die Leistungen der Ausbildungsförderung für Lehrlinge und Anlernlinge sind den Leistungen für Schüler und Studenten anzugleichen. Zu diesem Zweck ist ein einheitliches Ausbildungsförderungsgesetz zu schaffen, das mit der Dreiteiligkeit der Förderungsmaßnahmen (BaföG, Arbeitsamt, BSHG) aufräumt. Die Altersgrenze des § 1o BaföG muß ersatzlos gestrichen werden.

II. 2.3 Unterhaltskassen

Wir sollten es nicht hinnehmen, daß Kinder — aus welchen Gründen auch immer — darunter zu leiden haben, daß die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten nicht bereit sind, dieser Pflicht nachzukommen. Die Einrichtung von Unterhaltsvorschuß- und -ersatzkassen ist ein geeigneter und realisierbarer Weg zur Beseitigung dieser Nachteile.

Dabei geht es zunächst um die Gewährung von Vorschüssen auf künftigen Unterhalt während der Vaterschaftsfeststellung, zum anderen um den Ersatz der Unterhaltsleistungen, wenn der Unterhaltsverpflichtete zeitweise zur Unterhaltsleistung nicht imstande ist oder sich seinen Verpflichtungen entzieht. In diese Regelungen müssen selbstverständlich Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern einbezogen werden.

II. 2.4 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Politik muß auch für alle jene Lebenssituationen Vorsorge treffen, die sich nicht generalisieren und nicht durch allgemeine sozialpolitische Maßnahmen im vorhinein planend bewältigen lassen. Es liegt deshalb im besonderen Interesse von Familienpolitik, daß die Hilfen für den Einzelfall optimal entwickelt werden.

Jeder von uns kann unvorhergesehen in Not geraten. Jedem von uns muß dann geholfen werden

— durch persönliche Hilfe und Beratung,

— durch Geld- oder Sachleistungen.

Die Regelungen der Sozialhilfe und ihre unbürokratische Anwendung sind den Bedürfnissen entsprechend weiterzuentwickeln.

2.9. Zur Absicherung der Unterhaltsberechtigten gegenüber den Unterhaltspflichtigen sind Unterhaltsvorschuß- und Ersatzkassen einzurichten.

Es sollte nicht länger hingenommen werden, daß Kinder und Jugendliche darunter zu leiden haben, daß die zu ihrem Unterhalt Verpflichteten nicht bereit oder auch zeitweilig nicht in der Lage sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. In solchen Fällen sollte der Staat die Ausfallhaftung für gesetzliche Unterhaltsansprüche übernehmen, und zwar gleichermaßen für nichtehelicne Kinder geschiedener oder getrennt lebender Eltern.

3. Familie und Erziehung

Der Einzelne muß sein Leben in freier Selbstverantwortung und gesellschaftlicher Verpflichtung als mündiger Mensch und demokratischer Bürger führen können. Sozialdemokraten haben schon lange erkannt, daß der Weg dazu nur über ein gerechtes, allen Menschen die gleichen Chancen vermittelndes Bildungswesen gehen kann. Bildung ist schon lange unbestrittene Aufgabe des Staates, auf die jeder Bürger einen Anspruch hat. Allerdings ist sie nicht auf staatliche Leistungen beschränkt, sondern wird - immer noch - entscheidend von der Familie mitgeprägt und mitgetragen. Die Familie spielt vor allem auch eine wichtige Rolle im Bereich der frühkindlichen Erziehung und als bildungspolitischer Lückenbüßer bei Mängeln im Schulsystem (Hausaufgabenbetreuung). Erfolg und Mißerfolg schulischer Leistung hängen noch weitgehend von der jeweiligen Familie ab, von ihrer soziale Lage, von der Lernmotivation, die sie dem Kinde vermittelt, von den Anregungen, die sie ihm gibt.

Sozialdemokratische Familienpolitik muß also auch da Bildungspolitik sein, wo die Familie entweder selbst Bildungsaufgaben erfüllt und dabei Ergänzung und Hilfe braucht, oder diese nicht leisten kann, so daß andere Institutionen sie ganz oder teilweis übernehmen müssen. Schließlich wird die Familie als Bildungsinstanz auch dann wirksam, wenn sie durch die Weitergabe traditioneller, rollenspezifischer Einstellungen und Haltungen Bildungschancen gerade für Frauen und Mädchen immer noch verschließt.

II. 3.1.1 Mutterschutz

Die Geburt ist eine risikoreiche Phase im menschlichen Leben — für die Mutter wie für das Kind. In den letzten Wochen der Schwangerschaft muß die werdende Mutter vor körperlicher und seelischer Überlastung geschützt werden. Die Wochen nach der Geburt sollen neben der intensiven Hinwendung zum Kind eine angemessene Entlastung und Regenerationsphase für die Frau bringen.

Die gesetzlichen Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt müssen verlängert werden.

Die Fristen im Mutterschutzgesetz sollen deshalb auf

8 Wochen vor der Geburt und

6 Monate nach der Geburt

erweitert werden.

Dabei dürfen keine Einkommens- und Rechtsverschlechterungen für die Mutter eintreten. Auch die Beendigung der Berufsausbildung muß gesichert werden.

Das Mutterschutzgesetz ist um eine Definition des Begriffes „Entbindung" zu erweitern. Sie sollte die Lebendgeburt, die Totgeburt, die Frühgeburt, die Frühtotgeburt und die Fehlgeburt einschließen.

2.4. Erweiterung des Mutterschutzgesetzes

Wir fordern zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine umfassende Reform des Mutterschutzgesetzes. Sie soll vor allem folgende Verbesserungen enthalten:

1. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung auf je zehn Wochen.

2. Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen auf Frauen, die in einem befristeten oder Probearbeitsverhältnis stehen.

3. Gleichsetzung einer Fehlgeburt in fortgeschrittenem Schwangerschaftsstadium mit einer Entbindung im Mutterschutzgesetz, so daß auch Frauen nach einer Fehlgeburt die gesetzlichen Schutzvorschriften in Anspruch nehmen können.

4. Ein absolutes Beschäftigungsverbot während der gesetzlichen Schutzfristen.

5. Zwingende Vorschrift zur Einhaltung der Schutzfrist vor der Entbindung (§ 3 Abs. 2 MuSchuG).

6. Ein ausnahmsloses Verbot von Akkord- und Fließbandarbeit während der Schwangerschaft bei vollem Lohnausgleich.

7. Verbot von Ausnahmegenehmigungen für Überstunden.

8. Gesetzliche Sicherung von ungekürzten Anwesenheitsprämien bei Schwangerschafts- und Mutterschaftsfällen.

9. Volle ausnahmslose Gültigkeit des Acht-Stundentages für alle werdenden und stillenden Mütter.

10. Sicherung des Durchschnittseinkommens für werdende Mütter bei Kurzarbeit.

11. Lohnfortzahlung für schwangere Frauen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Weg zur Arbeitsstätte zurückzulegen.

12. Recht der Schwangeren, binnen drei Wochen ihre eigene Kündigung zu widerrufen.

13. Erweiterung des Kündigungsschutzes der schwangeren Frau. Dazu ist der § 9 des MuSchuG so zu ändern, daß die Frist, innerhalb derer die Schwangere eine Kündigung durch Offenbaren einer Schwangerschaft rechtsunwirksam machen kann, auf drei Wochen ausgedehnt wird.

14. Verpflichtung des Arbeitgebers, eine schwangere Frau, die sich noch in der Ausbildung befindet, nach Beendigung der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

15. Fortzahlung der Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz während der Schwangerschaft.

II. 3.1.2 Freistellung zur frühkindlichen Erziehung (Karenzurlaub)

In der Bundesrepublik Deutschland gab es 1972 mehr als zwei Millionen Mütter mit Kindern unter drei Jahren. Von diesen gehen rund 700 000 einer außerhäuslichen und größtenteils ganztägigen Erwerbstätigkeit nach. Diese Zahl wird wachsen.

Es sollte deshalb erreicht werden, daß die Erwerbstätigkeit eines Elternteils für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt eines Kindes unterbrochen werden kann, um sich der Erziehung zu widmen.

Regelungen sind insbesondere dann vordringlich, wenn
— das Einkommen der Eltern so gering ist, daß beide aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachzugehen,
— nur ein Elternteil vorhanden ist.

Für die Lösung dieses Problems bieten sich langfristig folgende Möglichkeiten an:

Durch entsprechende gesetzliche Regelungen muß sichergestellt werden, daß

— ein Elternteil für die Dauer bis zu drei Jahren, mindestens jedoch 18 Monate, aus dem Erwerbsleben vorübergehend ausscheiden kann,

— ihm während dieser Zeit und durch diese Zeit keine unzumutbaren versicherungs- oder versorgungsrechtlichen Nachteile entstehen,

— er im Anschluß an diese Zeit wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden kann und ihm auch dabei keine unzumutbaren Nachteile entstehen,

— die mit dem vorübergehenden Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbundenen Einkommensverluste — soweit erforderlich — angemessen ausgeglichen werden.

Die Kosten für solche Regelungen sind erheblich. Dennoch sollte versucht werden, realisierbare Lösungen zu finden. Denn wir wissen, daß Schädigungen in der frühen Kindheit, die durch mangelnde Pflege und fehlende personale Zuwendung entstehen, häufig nicht wieder auszugleichen sind und in der Folge Leistungen erfordern und Kosten verursachen, die um ein Vielfaches höher liegen.

2.5. Karenzurlaub und Karenzgeld

Die Erwerbstätigkeit von Müttern mit kleinen Kindern wächst; es ist zu erwarten, daß sich längerfristig die Quote der berufstätigen Mutter mit Kindern unter 3 Jahren noch erhöhen wird. Für die Gesellschaft ergeben sich hieraus besondere Aufgaben, die es für Frauen leichter machen sollen, ihre verschiedenartigen Verantwortungsbereiche in Familie und Beruf besser zu verbinden.

Einrichtungen für eine familienergänzende Kindererziehung müssen verstärkt bereitgestellt werden; daneben soll ein Elternteil die Möglichkeit erhalten, ein Kind für die Dauer von drei Jahren selbst zu betreuen und hierfür von der Erwerbstätigkeit freigestellt zu werden. Voraussetzung für die Gewährung dieses Karenzurlaubs ist vorherige Berufstätigkeit. Die Zeiten der Berufsausbildung sollen angerechnet werden.

Kurzfristig soll ein einjähriger Karenzurlaub angestrebt werden, den es längerfristig schrittweise auf drei Jahre auszudehnen gilt. Der Karenzurlaub kann vom Vater oder der Mutter des Kindes bzw. abwechselnd von beiden in Anspruch genommen werden.

Der Karenzurlaub sollte etwa analog der für Beamte geltenden Regelung einen Anspruch auf Freistellung von der Berufstätigkeit bewirken; dabei sollte ein gleichwertiger Arbeitsplatz gesichert werden und bestehende versicherungsrechtliche Ansprüche in der Kranken- und Rentenversicherung sollten fortgeführt werden. In der Rentenversicherung muß diese Zeit als Beitragszeit angerechnet werden. Beiträge sind aus öffentlichen Mitteln zu zahlen.

II. 3.2 Krippen und Familienpflege

Neben der Erziehung in der Familie liegt die familienergänzende Erziehung in öffentlicher Verantwortung.

Familienergänzende Erziehung ist sowohl aus pädagogischen wie auch aus sozialen Gründen erforderlich. Deshalb sollten alternative oder parallele Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden. Einrichtungen der familienergänzenden Erziehung haben auch den Auftrag der Elternbildung.

Man wird realistisch davon ausgehen müssen,

— daß der Karenzurlaub nur eine Möglichkeit ist, den häufigen Wechsel in der Bezugsperson während der ersten Lebensphase einzuschränken oder zu vermeiden,

— daß nicht in jedem Fall ein Elternteil interessiert oder in der Lage ist, seine Erwerbstätigkeit zu unterbrechen,

— daß insbesondere Alleinstehende auf volle Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen oder ausreichenden Einkommensersatz angewiesen sein werden,

— daß in einer pluralen Gesellschaft auch die Grundkonzeption der Erziehung — und damit also auch ein Lösungsvorschlag wie der Karenzurlaub — nicht unbestritten ist.

3.1. Kinderkrippe / Kindergarten

Gleichberechtigt neben der Erziehung in der Familie steht die familienergänzende Erziehung in der Verantwortung der öffentlichen Hand. Das Aufrechterhalten des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich ist politisch jedoch nicht tragbar. Durch das öffentliche Angebot zur Erziehung von Kleinkindern sollen die geistige und soziale Entwicklungsfähigkeit der Kinder erhöht und gesellschaftliche bzw. schichtenspezifische Benachteiligungen ausgeglichen werden.

Die familienergänzende Erziehung ist bereits für das Kleinstkind grundsätzlich wünschenswert.

Für Kinder zwischen 0 und 5 Jahren ist ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Netz von Kinderkrippen und Kindergärten zu schaffen, die nach Möglichkeit zu Kinderzentren ausgebaut werden sollten. Die dort arbeitenden Erzieher sollten durch eine gründliche pädagogische, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ausbildung für eine optimale familienergänzende Erziehung qualifiziert sein. Ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten Medizin, Kleinkindpädagogik und Psychologie sind Voraussetzung dazu.

Aufgrund der zunehmenden Einsicht, daß die Entwicklungsphase von 0 bis 5 Jahren als Einheit gesehen werden muß, soll die gesamte frühkindliche Erziehung, dort wo sie öffentlich erfolgt, altersunabhängig zusammengefaßt und in enger Kooperation der öffentlichen Träger geregelt werden.

Besondere Sorgfalt muß auf die öffentliche Erziehung dort verwendet werden, wo die Familie ganz oder teilweise ausfällt. Die Gefahr von Dauerschäden für Kinder in Heimen in den ersten Lebensjahren ist besonders groß. Das heißt nicht, daß die Heime abzuschaffen sind, sondern daß keine finanziellen und personellen Mittel gescheut werden dürfen, diesen Kindern eine vollwertige Kinderstube zu bieten. Die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sind dabei zu verwerten.

II. 3.2.1 Krippen

Durch gesetzliche Regelungen muß sichergestellt werden, daß die Gemeinden die erforderlichen Plätze in Kinderkrippen zur Verfügung stellen.

Dabei muß gewährleistet werden

— optimale Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes durch qualifiziertes Personal,

— Beteiligung und Mitspracherecht der Eltern,

— eine den Arbeitszeiten entsprechende Öffnungszeit,

— eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Größe, sowohl der Einrichtung als auch der Gruppe,

— eine Kostenregelung, die auch das Einkommen der Eltern berücksichtigt.

3.1.1. Kinderkrippen

Durch gesetzliche Regelungen muß sichergestellt werden, daß die Gemeinden die erforderlichen Plätze in Ganztags-Kinderkrippen zur Verfügung stellen. Auch sollte eine stundenweise Unterbringung möglich sein. Eine Beteiligung bzw. die Mitsprachepflicht der Eltern muß gesichert sein.

Dabei muß gewährleistet werden:

- daß die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, einschließlich Pflege und Versorgung durch qualifiziertes Personal, optimal gefördert wird,

- daß durch die Zusammenarbeit zwischen Kinderkrippen und Eltern letztere so interessiert und motiviert werden, daß sie am Erziehungsgeschehen aktiven Anteil nehmen,

- daß eine Mitbestimmung der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern gesichert ist,

- daß in Kinderhorten für die Kinder erkrankter Mütter und Väter nach Bedarf kurzfristig Notplätze zur Verfügung gestellt werden,

- daß eine den ganzjährigen Arbeitszeiten entsprechende Öffnungszeit eingeführt wird,

- daß eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Größe sowohl der Einrichtung als auch der Gruppe erreicht wird,

- daß eine Kostenregelung eintritt, die das Einkommen der Eltern berücksichtigt.

II. 3.2.2 Neue Formen der Tagespflege

Die Tagespflegestellen haben nicht in allen Fällen die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Deshalb sollten neue Formen entwickelt werden.

Voraussetzung dafür wäre u. a.,

— daß Pflegepersonen für ihre Aufgaben geeignet sind und auf sie besonders vorbereitet werden,

— daß sie durch qualifiziertes Fachpersonal angeleitet und, wenn erforderlich, unterstützt werden,

— daß sie eine geeignete Wohnung haben — oder erhalten —, um mehrere Kinder aufzunehmen,

— daß die Träger der Jugendhilfe mithelfen, diese Aufgaben zu organisieren und diese Arbeit unterstützen,

— daß den Pflegepersonen keine versicherungs- und versorgungsrechtlichen Nachteile entstehen,

— daß Vorsorge getroffen wird für die berufliche Weiterbildung und Wiedereinordnung in das Erwerbsleben.

Der Bedarf an Kinderkrippen und -pflegestellen steht in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander und zum Karenzurlaub. Die Erfahrungen der laufenden Modellversuche werden die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

Auch dem Bedarf an gelegentlicher stundenweiser Unterbringung von Kindern sollte — über nachbarschaftliche Hilfe hinaus — durch Gemeinschaftseinrichtungen entsprochen werden.

6.2.3. Frühkindliche Sozialisation

Es ist zu begrüßen, daß das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ein Versuchs- und Modellprogramm zur frühkindlichen Sozialisation begonnen und damit eine zentrale familienpolitische Problematik aufgegriffen hat.

Ein detaillierter Bericht über die Modellversuche nach Umfang und Inhalt (Bildungsziel, Didaktik, Methodik) u.a.m. bleibt abzuwarten.
In die Überlegungen zur Reform der frühkindlichen Sozialisation sind andere Modelle, z.B. das Berliner Tagespflegemodell, einzuschließen.

II. 3.3 Halbtagsarbeit, gleitende Arbeitszeit

Eine Gesellschaft, die es ernst meint mit der Verbesserung der Erziehungsbedingungen ihrer nachwachsenden Generation, kann sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die allein die Nachteile unseres an Erwerb und Leistung orientierten Arbeitslebens ausgleichen.

Vielmehr sollte auch versucht werden, durch Veränderungen der Arbeitsbedingungen bessere Voraussetzungen für die Erziehung der Kinder zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung sollte die Möglichkeit einer gleitenden Arbeitszeit auch unter dem Gesichtspunkt geprüft und bewertet werden, daß sich dadurch Freistellung für aktives Mitwirken im Erziehungsgeschehen ergeben kann. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für alle Bestrebungen, die eine Aktivierung und Qualifizierung der Eltern für Aufgaben der Erziehung zum Inhalt haben.

Mehr als bisher sollten Möglichkeiten entwickelt werden, daß Eltern, die sich der Erziehung ihrer Kinder besonders widmen wollen, nicht gezwungen sind, ganztägige Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Halbtagsarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit geringerer Wochenstundenzahl sollten vermehrt zur Verfügung stehen. Dabei ist sicherzustellen,

— daß keine unzumutbaren versicherungs- und versorgungsrechtlichen Nachteile entstehen,

— daß die Arbeitszeiten und ihr Rhythmus die Erziehungsaufgaben nicht allzusehr belasten,

— daß eine spätere Voll-Arbeit erleichtert wird.

Langfristiges Ziel sollte eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit für beide Elternteile sein.

2.3. Arbeitszeit

Die Arbeitsbedingungen müssen so verändert werden, daß der Konflikt zwischen Berufstätigkeit und Familienpflichten von d betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besser gelöst werden kann. Langfristiges Ziel ist eine Reduzierung der täglichen Arbeitszeit.

Kurzfristig sollten variable Arbeitszeit, Teilzeitarbeit und Arbeitsplätze mit geringer Wochenstundenzahl auch für qualifizierte Tätigkeiten und Berufe für Männer und Frauen zur Verfügung stehen. Dabei ist jedoch gesetzlich sicherzustellen, d. jedes Arbeitsverhältnis ohne Einschränkungen sozialversicheru pflichtig sein muß.

II. 3.4 Urlaub bei Krankheit des Kindes

Wird ein Kind krank und sind beide Eltern oder der alleinstehende Elternteil berufstätig, ist seit 1973 die Pflege des Kindes für eine bestimmte Zeit gesichert: Ein Elternteil wird bei Erkrankung eines Kindes unter 8 Jahren bis zu 5 Tagen pro Jahr von der Arbeit freigestellt. Bei Verdienstausfall wird Krankengeld gezahlt.

Die Erfahrungen mit dieser Regelung werden ausgewertet. Dieser Anspruch muß ausgebaut werden und sollte sich an medizinischen Notwendigkeiten orientieren.

2.6. Urlaub bei Krankheit des Kindes

Mit dem Krankenversicherungs-Leistungsverbesserungs-Gesetz vom Oktober 1973 ist sichergestellt worden, daß ein Elternteil bei Erkrankung eines Kindes unter 8 Jahren bis zu 5 Tagen pro Jahr von der Arbeit freigestellt wird. Bei Verdienstausfall wird ein Krankengeld gezahlt. Dieser Anspruch auf Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung eines Kindes muß ausgebaut werden und sich an medizinischen Notwendigkeiten orientieren.

2.7. Hilfen bei Krankheit der Eltern

Mit dem gleichen Gesetz wurden auch im Krankheitsfall der Eltern Hilfen für die Familien geschaffen. Erkrankten Müttern von Kindern unter 8 Jahren oder behinderten Kindern wird für die Dauer ihres Aufenthalts in einem Krankenhaus, Entbindungsheim oder während eines ärztlich verordneten Heilverfahrens eine Haushilfe gestellt. Bei Krankheit und Kuraufenthalt des die Kinder versorgenden Elternteils wird eine Haushaltshilfe gestellt, wenn Kinder - im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen - zu versorgen sind und sich niemand anders um sie kümmern kann.

Das Krankenversicherungs-Leistungsverbesserungs-Gesetz muß ausgeweitet werden: durch die Krankenkasse muß die Gestellung einer Haushaltshilfe auch dann finanziert werden, wenn eine Mütter zu Hause krank ist und wenn ihre Kinder älter als 8, aber noch nicht 12 Jahre alt sind.

Die Hilfe für kranke Mütter mit Kindern unter 14 Jahren ist anzustreben.

Die Dauer der zu Hause behandelten Krankheit muß nachgewiesen werden, um Mißbrauch zu verhüten.

6.2.4. Hilfen für Jugendliche

Jungen Menschen sollen frühzeitig Chancen gegeben werden, sich zu entfalten, ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft zu fin zu lernen Verantwortung zu übernehmen und an der Ausgestaltun unserer Demokratie mitzuwirken.

Die politische Bildung der Jugendlichen ist verstärkt zu betreiben.
Kindern und Jugendlichen ist ein gesetzlicher Anspruch auf ausreichende Spiel- und Freizeitflächen mit einem Angebot pädagogischer Betreuung zu sichern.

Den Jugendlichen muß die Möglichkeit gegeben werden, sich allmählich vom Elternhaus zu lösen und eigenverantwortliche M glieder der Gesellschaft zu werden. Hierfür sollte ihnen ein Freiraum eingeräumt werden, der ihnen ein Hineinwachsen in di Verhaltensweisen der Erwachsenen ermöglicht. Dazu sind die räumlichen, finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Dies kann in

- Jugendfreizeitzentren
- Jugendwohnungen mit begleitender pädagogischer Betreuung
- Jugendwohnheimen
- Jugendgemeinschaftswerken
- Angeboten zur Unterstützung und Ergänzung der Schul- und Berufsausbildung und
- Projekten im Rahmen der Gemeinwesenarbeit

geschehen.

Die bestehenden Wohneinrichtungen für Jugendliche sollten nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgemaßnahmen gesehen werden sondern als Möglichkeit, während einer bestimmten Lebensphase Selbständigkeit außerhalb des Elternhauses in Gemeinschaft mit anderen zu versuchen. In allen diesen Einrichtungen sind Mitwirkung und Mitbestimmung durch die jungen Menschen ihrem Alter entsprechend gesetzlich zu sichern.

Berufliche und allgemeine Bildung sind nach sozialdemokra
Verständnis gleichwertig. Deshalb hat die Bundesre
seit 1970 eine Reihe von Maßnahmen zur beruflichen Bildun
reitet, um

berufliche Bildung als gleichwertigen Teil in das öffentli
Bildungswesen einzubeziehen.

Auf den Lernort Betrieb kann nicht verzichtet werden. Im S:
der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung ist jedoch sic
zustellen, daß die Ausbildungsansprüche der Jugendlichen ir
betrieblichen Ausbildung Priorität haben. Dies erfordert je
eine Kontrolle der betrieblichen Ausbildung, die das Prinzi
der öffentlichen Verantwortung mit dem der Mitbestimmung de
betroffenen Gruppen verbindet.

Eine Reform des Berufsbildungsgesetzes muß eine Neuregelung
Finanzierung einbeziehen. Die Finanzierung der [illegible]
dung darf jedoch nicht zulasten der abhängig Beschäftigten
sondern ist von allen Betrieben und Verwaltungen durch eine
Ausbildungsabgabe zu leisten. Diese Ausbildungsabgabe ist a
einen Zentralfonds mit Selbstverwaltung abzuführen.

Kurzfristig müssen folgende Forderungen durchgesetzt werder

- die theoretischen und praktischen Ausbildungsteile müsser
  inhaltlich und organisatorisch besser aufeinander abgesti
  und miteinander verzahnt werden,
- für alle Jugendlichen muß Berufsausbildungspflicht bestet
- anstelle der bisherigen Stufenausbildung soll eine Phasen
  bildung treten, die Berufe mit einer breiten Grundlagenau
  zusammenfaßt und eine spätere Spezialisierung ermöglicht,
  daß Auslesemöglichkeiten bereits nach einzelnen Ausbildun
  abschnitten bestehen,
- überbetriebliche Ausbildungsstätten sind vorrangig einzur
- die Ausbildung muß nach allgemeinverbindlichen Ausbildung
  ordnungen und den Auszubildenden zur Verfügung gestellten

- es muß sichergestellt werden, daß Jungen und Mädchen sowohl im schulischen als auch im betrieblichen Bereich die gleiche Ausbildung erhalten; geschlechtsspezifische Lehrpläne müssen deshalb abgeschafft werden. Die Berufsschulpflicht muß auch für verheiratete und schwangere Jungarbeiterinnen bis zum 18. Lebensjahr fortbestehen,

3.4. Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung ist aufgrund ihrer großen Bedeutung als gleichberechtigter Teil des öffentlichen Bildungswesens anzu erkennen und auszubauen. Dabei sind die Bereiche der beruflicher allgemeinen und politischen Bildung im Zusammenhang zu sehen.

Das bedeutet den Aufbau eines Kurssystems, das ein breitgefächertes Angebot von Fort- und Weiterbildungskursen mit anerkanntem Abschluß gewährleistet und insbesondere den Frauen Möglikeiten für eine stufenweise Fortbildung anbietet.

Dabei ist bei den Trägern der Erwachsenenbildung darauf einzuwirken, daß eine Reihe bisher vernachlässigter Gebiete gezielt ausgebaut werden. Dazu gehören vor allem:

- besondere Aus- und Weiterbildungsangebote für Frauen zur Wahrnehmung von Mitbestimmungs-Aufgaben,
- besondere Aus- und Weiterbildungsangebote für Eltern für die Arbeit in Mitbestimmungsgremien in Schulen,
- besondere Weiterbildungsmöglichkeiten für Wechselschichtler.

Alle Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung müssen sich an den Grundlagen des Arbeitsförderungs-Gesetzes und nicht nur an der jeweiligen Arbeitsmarktlage orientieren.

Die Einführung von differenzierten Zertifikaten in der Erwachsenenbildung würde dazu beitragen:

1. die Erwachsenenbildung in den Bildungssektor zu integrieren und weiter zu vereinheitlichen, die Situation der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und
2. die Bildungszeit insgesamt zu vergrößern und dadurch die Ausbildung zu verbessern, zu ergänzen und fortzuführen.

Da Bildung den Menschen befähigt, seine soziale, wirtschaftliche und politische Situation zu erkennen und gegebenenfalls zu verändern, und ihn nicht zuletzt in die Lage versetzt, seine wachsende Freizeit sinnvoll und befriedigend zu gestalten, muß eine breite staatliche Bildungswerbung, die nicht ausschließlich auf arbeitsmarktpolitische Notwendigkeiten gerichtet ist, Frauen und Männer motivieren, Bildungsdefizite auszugleichen.

Lernprogramme für Kleinkind- und Kindererziehung, Schulungskurse für Eltern behinderter Kinder sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Regelmäßige Weiterbildung ist aber nur möglich mit der gesetzlichen Einführung des Bildungsurlaubs. Deshalb ist die Forderung nach 10 Tagen Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer zu unterstützen und darüber hinaus auch für Hausfrauen geltend zu machen.

II. 4 Erziehung neben der Familie

So richtig es auch ist, daß die Erziehung in der Familie beginnt und dort die entscheidende erste Lebensphase erlebt werden sollte, so wichtig ist es auch, daß mit zunehmendem Alter der Sozialisationsprozeß ergänzt werden muß durch Leben und Lernen außerhalb der Familie.

In dieser Phase muß deshalb ein differenziertes Bildungssystem die Sozialisationsbedingungen des Kindes und des jungen Menschen gewährleisten.

Für Kinder mit Behinderungen müssen zusätzliche persönliche und materielle Leistungen erbracht werden.

Durch die Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1974 sind die finanziellen Leistungen für behinderte Kinder wesentlich verbessert worden. Die Gesellschaft muß aber noch mehr als bisher bereit sein, die unzumutbaren Belastungen der Familie zu übernehmen. Die Möglichkeiten der Früherkennung von Behinderungen, der organischen und psycho-sozialen Diagnose, der schulischen und sozialpädagogischen Betreuung und der Einrichtung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind zu verbessern.

Als Leitsatz soll gelten: Soviel Integration wie möglich, soviel Sondereinrichtungen wie nötig. Eine gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder in einer Gruppe soll aus sozialpädagogischen Gründen angestrebt werden. Die Fragen der Gruppenfähigkeit behinderter sowie die Belastbarkeit nichtbehinderter Kinder sind unter den jeweils besonderen Bedingungen zu entscheiden.

Für die Familienpolitik ergeben sich in Ergänzung der Jugend- und Bildungspolitik eigenständige Aufgaben.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Der Kindergarten soll die erste Stufe eines integrierten Bildungssystems werden.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, einen Beitrag zur Erziehung des Kindes zu einer eigenständigen, kritikfähigen Persönlichkeit und zu aktiver Beteiligung in der Gesellschaft zu leisten. In Ergänzung und Erweiterung der Familienerziehung soll Kindern Gelegenheit gegeben werden, soziale Verhaltensweisen zu erfahren, zu erproben und zu erlernen.

Durch gesetzliche Regelungen sollen die Länder und Gemeinden verpflichtet werden, ein ausreichendes Platzangebot für die 3- und 4jährigen bereitzustellen. Anzustreben ist ein Platzangebot von 75 % eines Geburtsjahrganges.

Bei der Einrichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb von Kindergärten muß angestrebt werden,

— daß der Kindergarten von der Wohnung der Kinder leicht und gefahrlos zu erreichen ist,

— daß die Gruppen nicht größer sind als 15 Kinder,

— daß die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern so gestaltet wird, daß Eltern interessiert und motiviert werden, am Erziehungsgeschehen aktiven Anteil zu nehmen,

— daß eine Mitbestimmung der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern gesichert ist,

— daß für den Besuch des Kindergartens und der Kindertagesstätte ein Kostenbeitrag nur in Höhe der tatsächlichen Verpflegungskosten erhoben wird.

Der Kindergarten wird als notwendige Stufe familienergänzender Erziehung betrachtet. In ihm soll familiale Erziehung ergänzt werden durch wachsende soziale Beziehungen unter Gleichaltrigen. Vor allem sollen Sozialisationsdefizite der Familie ausgeglichen und soziale Barrieren abgebaut werden. Behinderte Kinder sind zu integrieren.

Durch gesetzliche Regelungen sollen die Länder und Gemeinden verpflichtet werden, ein ausreichendes Platzangebot für die 3- und 4-Jährigen bereitzustellen. Bei der Einrichtung, der Unterhaltung und dem Betrieb von Kindergärten muß angestrebt werden,

- daß die Gruppen nicht größer sind als 15 Kinder,
- die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern so gestaltet wird, daß Eltern interessiert und motiviert werden, am Erziehungsgeschehen aktiven Anteil zu nehmen,
- daß eine Mitbestimmung der pädagogischen Fachkräfte und der Eltern gesichert ist,
- daß für den Besuch der Kindertagesstätten ein Kostenbeitrag maximal in Höhe der tatsächlichen Verpflegungskosten erhoben wird.

In den letzten Jahren haben sich neben den traditionellen Kindergärten auch andere Formen frühkindlicher Erziehung entwickelt. Spielgruppen, Eltern-Kinder-Kreise, Kinderläden, Initiativ-Gruppen sind einige der dafür üblichen Bezeichnungen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß

— Eltern aktiv an der Erziehung teilnehmen,

— der Abstand zwischen der Erziehung außerhalb der Familie und in der Familie verringert wird,

— die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes durch soziale Beziehungen besonders gefördert werden.

Es gehört zu den Aufgaben moderner Jugendhilfe, auch solche Projekte frühkindlichen Lernens zu fördern. Dazu gehören auch Programme, die versuchen, den besonderen Lebensbedingungen von sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen in kinderreichen Siedlungen des sozialen Wohnungsbaus, potentiellen Sanierungsgebieten und auch Obdachlosensiedlungen Rechnung zu tragen. Diese Programme zielen auf die Förderung von Initiativgruppen, die über Angebote für Kinder auch die Eltern und andere Erwachsene in dem betreffenden Wohngebiet für die Mitarbeit zu gewinnen versuchen.

II. 4.3 Schulische Bildung

Alle Kinder sollen vom fünften Lebensjahr an in die Grundschule aufgenommen werden. Sie beginnt mit einer Eingangsstufe, die in der Regel zwei Jahre umfaßt. Besonders auf dieser Stufe sollen Sozialpädagogen und Lehrer zusammenarbeiten. Nach den Grundsätzen sozialdemokratischer Bildungspolitik folgt auf die zweijährige Eingangsstufe die dreijährige Grundschule und die integrierte Gesamtschule mit differenzierten Bildungsabschlüssen.

Die Lehrpläne müssen eine Erziehung gewährleisten, die die Benachteiligung der Mädchen aufhebt, sie stärker für eine weiterführende Bildung motiviert, um so den Anteil der Frauen an weiterführenden Schulen, Hochschulen und in ganzen Berufszweigen zu vergrößern. Insbesondere muß die Benachteiligung der sozial schwachen Schichten und der strukturschwachen ländlichen Gebiete beseitigt werden.

Erziehung und Unterricht in allen Schulformen müssen allen Schülern ein Mindestmaß an gemeinsamen sozialen Einstellungen, an Kenntnissen, Fertigkeiten, Gewohnheiten und Erlebnissen vermitteln; das fordert die Einbeziehung sozialpädagogischer Prinzipien in die Schule.

Für Kinder, die einer sonder- und heilpädagogischen Behandlung bedürfen, sind so früh wie möglich die entsprechenden Einrichtungen der Schule zu schaffen.

3.2. Schulische Bildung

Auch die schulische Bildung muß den Erfordernissen der Familienpolitik entsprechen. Es muß gewährleistet sein, daß die Interessen und Begabungen der Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft optimal gefördert werden. Ziel sozialdemokratischer Bildungspolitik ist die integrierte Gesamtschule als Ganztagsschule sein. Als Übergangsphase müssen Einrichtungen geschaffen werden, die in enger Kooperation mit den bestehenden Halbtagsschulen folgende ergänzende Bildungsmaßnahmen bis zur Integration in die angestrebte Gesamtschule übernehmen:

- Hausaufgabenbetreuung,
- Ausgleich von Wissensdefiziten durch gezielte und differenzierte Förderkurse,
- Förderung der kreativen Anlagen,
- Erschließung außerschulischer Bildungsangebote,
- Abbau sozialer Schranken,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schülern und Elternhaus.

Die Lehrpläne müssen eine Erziehung gewährleisten, die die Benachteiligung der Mädchen aufhebt.

Jegliche unterschiedliche Behandlung von Jungen und Mädchen ist zu beseitigen, die Koedukation ist als Regelform für öffentliche Schulen einzuführen.

Die Schulen haben [illegible]rateten Frauen und werdenden Müttern den weiteren Schulb[illegible]ch bzw. eine Beurlaubung wegen Schwangerschaft zu ermöglichen. Die Rahmenrichtlinien und Lehrpläne für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sollen keine Unterschiede für männliche und weibliche Schüler enthalten.

Durch gezielte Maßnahmen ist eine verstärkte Bildungsmotivierung

II. 4.4 Ganztägige Betreuung

Es ist anzustreben, die Ganztagsschule als Regelschule einzuführen. Bei der Entwicklung der Grundschule zur Ganztagsschule muß gewährleistet sein, daß die im Jugendhilfebereich gewonnenen sozialpädagogischen Erfahrungen berücksichtigt werden. Die Zahl der Ganztagsplätze in Verbindung mit der Schule muß, dem wachsenden Bedarf entsprechend, vermehrt werden. Länder und Gemeinden sind zu verpflichten, die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

Kinder brauchen ausreichenden Schutz, Anregung und angemessene Betreuung. Soweit die Familie dies nicht leistet, Kindergärten nur halbtags geöffnet sind und solange die Regelschule Halbtagsschule ist, brauchen wir Einrichtungen, in denen sich Kinder tagsüber aufhalten können.

Um dem akuten Bedarf an Beaufsichtigung und Erziehung sowie dem wachsenden Bedarf an Schularbeitshilfen wirksam zu begegnen, sollten „Schularbeitskreise", „Schülerkreise" und ähnliche Initiativen gefördert und aus diesen Modellen Einrichtungen entwickelt werden.

führenden Schulen, Universitäten und in ganzen Berufszweigen abzubauen. Dabei ist besonders die Benachteiligung der Mädchen aus sozial schwachen Schichten und strukturschwachen ländlichen Gebieten zu beseitigen.

Der Unterricht muß allen Schülern ein Mindestmaß an gemeinsamen sozialen Einstellungen, an Kenntnissen, Fertigkeiten, Gewohnheiten und Erlebnissen vermitteln. Er soll leistungsschwache Kinder besonders anregen.

Nach den Grundsätzen sozialdemokratischer Bildungspolitik ist das Schulwesen wie folgt zu gliedern:

- zweijährige Eingangsstufe vom 5. Lebensjahr an
- dreijährige Grundschule
- integrierte Gesamtschule mit berufs- und studienbezogenen Abschlüssen.

II. 4.4.1 Kinder außerhalb von Familien

Für Kinder, die nicht in ihrer Familie leben können, sollte man andere Familien (Pflegefamilien) suchen oder familienähnliche Hilfen anbieten (Pflegenest, Wohngemeinschaft, Kleinstheim mit höchstens 5 Kindern u. a.). Säuglinge und Kleinkinder dürfen nicht mehr in Heimen untergebracht werden. Bei größeren Kindern kann Heimerziehung nur dann verantwortet werden,

— wenn vor Aufnahme des Kindes in ein Heim die Probleme des Kindes bekannt sind,

— wenn die Diagnose ergab, daß Heimerziehung die wirkungsvollste Hilfe ist,

— und wenn es als sicher gelten darf, daß das vorgesehene Heim das für dieses Kind zur Überwindung seiner Probleme geeignete Lernfeld ist.

Kinder- und Jugendheime sind als sozialpädagogisches Angebot nur noch zu rechtfertigen

— als heilpädagogisch-therapeutische Heime für Kinder, die vorübergehend Hilfe brauchen, die ambulant nicht ausreichend gewährt werden kann oder nicht zur Verfügung steht;

— für einfach oder mehrfach Behinderte, die auch bei Einsatz offener Hilfen nicht in ihren Familien belassen werden können und für die sich auch keine Pflegeeltern finden;

— für besonders gefährdete Jugendliche, bei denen die offenen sozialpädagogischen Hilfen sich als wirkungslos erwiesen haben.

Mehrjähriger Heimaufenthalt und der Wechsel von Heim zu Heim sind unbedingt zu vermeiden. Die besondere öffentliche Verantwortung für Kinder in Heimen gebietet eine größere Transparenz der Lebensbedingungen und der pädagogischen Ereignisse in den Heimen, die Gründung und Aktivierung von Heimbeiräten und eine Verstärkung der fachlichen Aufsicht über die Heime durch die Landesjugendämter.

6.2.1 Besondere Hilfen für Kinder außerhalb der Familie

Kinder mit Behinderungen erfordern besondere persönliche Hinwendung und materielle Aufwendung. Die Gesellschaft muß mehr als bisher bereit sein, die unzumutbaren Belastungen der Familien mit behinderten Kindern zu übernehmen.

Die Bundesregierung hat bereits in der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes dafür gesorgt, daß die Eltern behinderter Kinder von den Kosten der Eingliederungsmaßnahmen in größerem Umfang als bisher freigestellt werden. Insbesondere ist anzustreben, daß

- in therapeutischen Behandlungszentren für behinderte Kinder Diagnose, Beratung und Behandlung so früh wie möglich für das Kind einsetzen kann,
- in Sonderschulen, wenn nötig in Heimform, für bestimmte Behinderungsgrade die Erziehung und Bildung der Kinder sichergestellt ist (wenn möglich Integration der behinderten Kinder in normale Schulen),
- für jugendliche und erwachsene Behinderte Ausbildungs- und Arbeitsplätze in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
- Vorurteile und Abweisungen durch die Gesellschaft, die Behinderte täglich noch erfahren, abgebaut werden: dies kann z.B. durch Kurse in Volkshochschulen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung geschehen, wo über Ursachen und Auswirkungen von Behinderungen Kenntnisse vermittelt und diskutiert werden.

6.2.2 Kinder in Heimen

Daß Kinder in Heimen aufwachsen, gehört zu den Realitäten unserer Gesellschaft und wird sich nie völlig vermeiden lassen. Um so wichtiger ist es, anzustreben, daß

- Heimerziehung nur dann und nur dort erfolgt, wo andere Formen der Erziehung sich als unmöglich erweisen. Deshalb dürfen unterschiedliche Kostenregelungen den pädagogisch wichtigen Entscheidungen nicht im Wege stehen;

- Heimerziehung methodisch und inhaltlich so qualifiziert geleistet wird, daß die Erziehungsansprüche des Kindes optimal gewährleistet sind. Deshalb müssen die Fachkräfte der Heimerziehung besonders sorgfältig ausgewählt und angemessen bezahlt werden, eine ständige Weiterbildung des Heimpersonals gewährleistet werden.

Keine Heimerziehung kann Familie vollwertig ersetzen, wo sie unvermeidbar ist, sollte sie sich an Formen familialer Erziehung orientieren.

Durch stetige Arbeitszeitverkürzung wächst der Anteil an arbeitsfreier Zeit für Erwachsene. Freizeit und Erholung sind ein zentrales Bedürfnis der Menschen.

Mehr Freizeit in der arbeitsfreien Zeit ist zu erreichen durch:

— eine kommunale Entwicklungspolitik, die einer unnötigen Trennung der Wohn- und Freizeitbereiche von den anderen Lebensbereichen entgegenwirkt;

— Verbesserungen im Berufsverkehr;

— bevorzugte Förderung wohnungsnaher Freizeitmöglichkeiten neben weiter entfernt gelegenen Naherholungsangeboten im ländlichen Raum.

II. 4.5.1 Naherholung in der Freizeit

Die Entwicklung geht offenbar dahin, daß immer mehr Menschen immer enger zusammenwohnen und -leben.
Daher sollte Freizeitmöglichkeit auch in den Wohngebieten selbst vorhanden sein, das heißt:

— freizeitgerechter Zuschnitt, freizeitgerechte Ausstattung und Lage der Wohnungen; individuelle Ruhezonen, Spiel- und Hobbymöglichkeiten im Privatbereich; Gemeinschaftseinrichtungen;

— Wohnungsgebäude und -gebiete mit direkt zugeordneten Freizeitmöglichkeiten für Spiel, Sport und Kommunikation,

— dezentralisierte Freizeitangebote im Bildungs- und Kulturbereich,

— Erhaltung der städtischen Individualität und Erlebnisdichte.

Das Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Allgemeinheit hat Vorrang vor den Interessen einiger weniger. Dem Ausverkauf unserer Landschaft muß energisch entgegengewirkt werden. Der Freizeitwert von Natur und Landschaft ist zu erhalten und planvoll zu entwickeln.

— Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Entwicklungsplanung müssen bei Sicherung und Ausbau von Freizeitgebieten zusammenwirken und die Freizeitbedürfnisse der Allgemeinheit sichern.

Kinder- und Jugendheime sind als sozialpädagogisches Angebot nur noch zu rechtfertigen

— als heilpädagogisch-therapeutische Heime für Kinder, die vorübergehend Hilfe brauchen, die ambulant nicht ausreichend gewährt werden kann oder nicht zur Verfügung steht;

— für einfach oder mehrfach Behinderte, die auch bei Einsatz offener Hilfen nicht in ihren Familien belassen werden können und für die sich auch keine Pflegeeltern finden;

— für besonders gefährdete Jugendliche, bei denen die offenen sozialpädagogischen Hilfen sich als wirkungslos erwiesen haben.

II. 4.5.2 Sport und Spiel

Zur sozialen und kulturellen Infrastruktur eines Gemeinwesens gehört die Versorgung mit Freizeitzentren und Sportanlagen. Es sind daher

— Freizeitsportanlagen zu schaffen, die als Teilelement integrierter Freizeitangebote zu aktiver schöpferischer Tätigkeit anregen. Sie sollen alle Altersstufen ansprechen sowie für den einzelnen, Familien und Gruppen benutzbar sein;

— Sportstätten von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit Bund und Ländern als Teil vielseitig nutzbarer Mehrzweckanlagen — nach Gegebenheit und Bildungsziel — modellhaft zu entwickeln.

II. 4.5.3 Urlaub und Erholung

Urlaub zu machen und diesen für Erholung zu nutzen, gehört zum sozialkulturellen Minimum des Menschen und darf deshalb kein Privileg bleiben.

Es ist daher eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, dafür Sorge zu tragen,

— daß auch Familien mit Kindern in der Lage sind, einen angemessenen Urlaub aus ihrem Einkommen zu finanzieren;

— daß auch für solche Familien ausreichend Urlaubsangebote in angemessener Qualität und Preislage zur Verfügung stehen.

Bei der weiteren Ausgestaltung des Tarifrechts sind die Aufwendungen für einen angemessenen Erholungsurlaub zu berücksichtigen.

II. 4.5.4 Zuschüsse für Familienerholung

Gemeinsamer Urlaub von Eltern und Kindern ist auch ein geeignetes Mittel, um die Erziehung zu fördern. Es liegt deshalb im besonderen öffentlichen Interesse, die Familienerholung zu unterstützen.

Individual-Zuschüsse sollen jenen helfen, gemeinsam Familienurlaub zu machen, die dazu aus eigenem Einkommen nicht in der Lage sind.

Die in den Haushalten der Länder und der Gemeinden dafür vorgesehenen Mittel sollten dem tatsächlichen Bedarf entsprechend erhöht werden.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Maßstäbe und Grundsätze in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind.

II. 4.5.5 Freizeit als Mitwirkungschance

Freizeit bedeutet, an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit mitzuwirken. Freizeit als Mitwirkungschance heißt

— Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eines erstrebenswerten Freizeitinhalts. Weiterbildung und politische Bildung sind als mögliche Inhalte von Freizeit ebenso wichtig wie das Engagement der Bürger in Eltern- und Mieterinitiativen, Bürgerforen und Stadtteilversammlungen;

— Gelegenheit zur Mitwirkung, insbesondere bei der Planung, Gestaltung und dem Betrieb von Freizeiteinrichtungen;

— Vorrang für Freizeitmöglichkeiten, die eigene Initiative fordern und fördern.

— Kommunale Freizeiteinrichtungen sollen Gruppenbildungen auf freiwilliger und spontaner Basis ermöglichen. Die Benutzer sollen sie weitgehend selbst gestalten können.

II. 4.5.6 Bildungsurlaub

Die inhaltlichen Angebote für den Bildungsurlaub dürfen sich nicht nur auf die berufliche Fortbildung beschränken, und sie dürfen sich nicht nur an einzelne richten. Bei einer breitgefächerten Ausgestaltung ist darauf zu achten, daß auch gesellschaftspolitische Fra-

Regelmäßige Weiterbildung ist aber nur möglich mit der gesetzlichen Einführung des Bildungsurlaubs. Deshalb ist die Forderung nach 10 Tagen Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer zu unterstützen und darüber hinaus auch für Hausfrauen geltend zu machen.

aus 3.4. Erwachsenenbildung

II. 4.5.7 Familie und Bildung

Familie ist primärer Bildungsträger im Bereich der frühkindlichen Erziehung. Auch in späteren Jahren, wenn Kindergarten, Schule, Berufsausbildung und andere Sozialisationsträger hinzutreten, behält die Familie eine wichtige pädagogische Funktion. Erfolg und Mißerfolg in der Schule hängen auch von der jeweiligen Familie ab, von der Lernmotivation, die sie dem Kinde vermittelt, von den Anregungen, die sie ständig gibt. Deshalb ergeben sich auf diesem Gebiet eine Reihe wichtiger familienpolitischer Aufgaben.

Die Angebote für die Elternbildung sind qualitativ zu verbessern und quantitativ zu vermehren. Insbesondere geht es darum, neue didaktische Modelle zu entwickeln, die geeignet sind, insbesondere junge Erwachsene für die Fragen der Erziehung zu motivieren, zu interessieren und zu organisieren.

Die Mittel für die Elternbildung sollten in den kommenden Jahren kontinuierlich erhöht werden.

II. 5 Familie und Wohnen

Ziel sozialdemokratischer Wohnungspolitik ist es, die Befriedigung des elementaren menschlichen Bedürfnisses nach einer angemessenen Wohnung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Für Sozialdemokraten ist eine Wohnung kein Gegenstand gehobenen Konsums, sondern neben Gesundheit, Nahrung und Arbeit eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein menschliches Leben und dessen Entwicklung. Heute geht es darum, die noch bestehenden Ungleichheiten in der Wohnungsversorgung sowie besondere Wohnungsnotstände gezielt abzubauen.

Um das soziale Grundrecht des Bürgers auf eine angemessene Wohnung zu verwirklichen, ist ein Wohnungsangebot zu schaffen, das allen Familien ermöglicht, eine nach Lage, Größe, Ausstattung und Preis angemessene Wohnung zu finden. Der Bedarf hat den Ausschlag bei der Versorgung mit Wohnungen zu geben.

Deshalb fordern wir Sozialdemokraten:

— Ein kombiniertes Förderungssystem aus sozialem Wohnungsbau und Wohngeld muß für die breiten Schichten der Bevölkerung die Mietbelastung auf ein tragbares Maß senken. Individualförderung und Objektförderung sind somit sowohl bei den Einkommensgrenzen als auch in den Mietobergrenzen aufeinander abzustimmen. Mietobergrenzen und zumutbare Mietbelastung sind regelmäßig an die Entwicklung der Einkommen und Mieten, Förderungssätze an die Entwicklung der Baukosten und Zinsen anzupassen.

— Die Förderungsprogramme sind auf die Bedürfnisse der benachteiligten Gruppen wie kinderreiche Familien, alte Menschen, Behinderte, ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien und Alleinstehende mit niedrigem Einkommen abzustellen.

— Die Förderung der Modernisierung hat sicherzustellen, daß für Haushalte mit niedrigen Einkommen die Mieterhöhungen nach einer Modernisierung in tragbaren Grenzen bleiben. Die Förderungsmittel sind nach sachlichen und räumlichen Schwerpunkten einzusetzen.

— In den Gemeinden sind kommunale Wohnungsberatung und Wohnungsvermittlung zu sichern. Wohnungsvermittlungsstellen müssen alle Wohnungen, auch freifinanzierte, vermitteln können. Durch Wohnungsberatung ist dafür zu sorgen, daß Mieter und Vermieter, vor allem auch ausländische Arbeitnehmer, besser über Rechte und Pflichten des Mietverhältnisses aufgeklärt werden.

Von der Wohnung, ihrer Lage, Größe, dem Zuschnitt und der Ausstattung wird das Leben und Zusammenleben aller Familienmitglieder intensiv beeinflußt. Deshalb sollte jede Familie eine Wohnung finden, die ihren Bedürfnissen entspricht.
Die ausreichende Versorgung aller mit bedarfsgerechten Wohnungen ist eine vorrangige sozialpolitische Aufgabe. Insoweit darf die Wohnung nicht den Gesetzen des Marktes und dem Streben nach Profit untergeordnet bleiben.

Aufgaben der Wohnungspolitik sind deshalb:
- die Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes und des Mieterschutzgesetzes,
- die Bereitstellung von Wohnraum außerhalb des Marktes,
- die Entwicklung von neuen Wohnhäusern, wie z.B. Service-Häusern
- die Verhütung der Obdachlosigkeit durch Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Sozialhilfeträger oder rechtzeitige Bereitstellung geeigneten Wohnraums,
- Umsetzen von obdachlosen Familien in Normalwohnungen.

4.1 Leitsätze

4.1.1 Es ist zu berücksichtigen, daß sich der Bedarf einer Familie wandelt. Er ändert sich mit dem Alter und der Zahl der Familienmitglieder.

4.1.2 Gesicherte Erkenntnisse über Bedürfnisse der Kinder sind in der Planung und beim Bau zu berücksichtigen. Im sozialen Wohnungsbau sind für die Größe von Kinderzimmern die Normen des Deutschen Normenausschusses von 15 qm verbindlich festzulegen.

4.1.3 Ebenso muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß berufstätige Frauen ihren Haushalt mehr und besser organisatorisch durchstrukturieren müssen durch Nutzung aller dazu möglichen technischen Hilfsmittel.

— Der Mietvertrag muß auf ein Dauerwohnrecht angelegt sein und darf nur in Ausnahmefällen gegen den Willen des Mieters beendet werden.

— Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes der Mieter haben die Kommunen Mietspiegel zu erstellen, um eine objektive Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete zu erleichtern.

— Mietwucher ist von den Gemeinden intensiver als bisher zu verfolgen. Zu diesem Zweck sind die Vorschriften gegen Mietwucher auszubauen.

— Das Wohnungsaufsichtsrecht ist so auszubauen und mit dem Bauaufsichtsrecht zu verzahnen, daß die Gemeinden das Verkommenlassen von erhaltenswürdigem Wohnraum, Überbelegungen von Wohnungen, die Zweckentfremdung von Wohnraum unterbinden können. Zweckentfremdung von Wohnraum ist:

— die Verwendung zu ausschließlich beruflichen und gewerblichen Zwecken,

— Ungeeignetmachung von Wohnraum,

— das Leerstehenlassen,

— das vorsätzliche Unbewohnbarmachen,

— das Zerstören, insbesondere der Abbruch.

II. 5.1 Wohnumwelt

Familien müssen eine Wohnumgebung vorfinden,

— in der sie ihre Individualität entfalten und sich zu Hause fühlen können,

— die zu sozialen Kontakten und bürgerschaftlichem Handeln anregt und

— die weitmöglich frei von Gefährdungen und Belästigungen ist.

Die Integration bestimmter Gruppen wie Kinderreiche, Alte, Behinderte, Alleinstehende, Ausländer und Sozialgefährdete in die allgemeine Wohnbevölkerung muß unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse und unter Beachtung der Standortwahl sowie der Herrichtung der Wohnumgebung gefördert werden.

Wohngebiete müssen ausreichende Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen möglichst konzentriert an den Haltestellen der Nahverkehrsmittel aufweisen. Monopolstellungen einzelner Läden, insbesondere von Supermärkten, müssen verhindert werden.

4.1.4 Insgesamt muß die Wohnung den individuellen Bedürfnissen aller Familienmitglieder gerecht werden. Gleichzeitig ist sie der Ort der Kommunikation der ganzen Familie und muß darüber hinaus Kontakt nach außen ermöglichen.

4.1.5 Besondere Wohnungsnot herrscht z.Z. für größere und kinderreiche Familien. Hier ist verstärkt Abhilfe zu schaffen. 1973 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 500.000 alleinstehende Mütter mit Kindern unter 18 Jahren.

Sie leben in zumeist unzureichenden oder vergleichbar schlechteren Wohnverhältnissen, die durch Bereitstellung staatlicher Mittel für den öffentlichen Wohnungsbau behoben werden müssen.

4.2 Maßnahmen

4.2.1 Um Kommunikation zu ermöglichen, sind Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen wie Spielstuben, Freiflächen, Jugend- und Altenclubräume.

4.2.2 Bei der Planung sind die Interessen der Kinder und Jugendlichen (erlebnisreiche, Kontakt und Gestaltung anregende Spiel- und Freizeitgelegenheiten) gleichberechtigt neben den Interessen der Erwachsenen (Ruhe und Erholung, Kontaktpflege, Kontrolle der Kinder, Parken) zu berücksichtigen.

In enger Nachbarschaft müssen Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende, Behinderte, Restfamilien und Familienzusammenschlüsse angeboten werden, um gegenseitige Hilfe zu ermöglichen und Isolation zu überwinden.
Zu berücksichtigen ist der Wunsch alter Leute, getrennt von ihren Kindern, aber in deren unmittelbarer Nähe zu wohnen.

Um eine Isolierung bestimmter Bevölkerungsgruppen und Ghettobildung zu vermeiden, ist auf eine Mischung von Wohnformen (- neben den herkömmlichen Einfamilienhäusern, Wohnblocks und Terassenhäusern und Wohnhügeln -) und Wohnungsgrößen zu achten. Wichtig ist die Möglichkeit zur flexiblen Raumaufteilung durch versetzbare Zwischenwände, um die Wohnungsgröße dem sich wandelnden Raumbedarf einer Familie anzupassen.

Bildungs-, Freizeit- und Kultureinrichtungen müssen leicht erreichbar sein und möglichst im Bereich der Übergangspunkte zu den Verkehrsmitteln liegen. Naherholungseinrichtungen müssen den Wohngebieten zugeordnet werden.

Schwerpunkt sozialdemokratischer Wohnungspolitik muß die Verbesserung der Wohnumwelt in vorhandenen Wohngebieten und in den dem Wohnen zurückzugewinnender Baugebiete sein.

4.2.3 Wohnungen sollen grundsätzlich nur in oder in Erweiterung von bestehenden Siedlungs- oder Wohnschwerpunkten entstehen. Wo begründet außerhalb bestehender Wohnschwerpunkte in größerem Umfang Wohnungsbau betrieben wird, ist dafür Sorge zu tragen, daß mindestens entsprechend der durchschnittlichen Versorgung der Gesamtstadt öffentliche und private Versorgungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, bevor die Wohnungen bezogen werden (in verschiedenen Zeitphasen entsprechend dem stufenweisen Aufbau der Siedlung).

4.2.4 In zu erhaltenden Wohnbereichen sind soweit möglich die Umweltbelastungen von Industrie und Verkehr zu reduzieren. Die Wohnumgebung ist zu verbessern durch z.B. Entkernen von Hinterhöfen, Schaffen von Grünanlagen, Anpflanzen von Straßenbäumen, Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur. Die Objektsanierung ist grundsätzlich dem totalen Abriß und Wiederaufbau ganzer Wohnbereiche vorzuziehen. Hierfür sprechen in der Regel ein Kostenvergleich und der fast immer bei Totalsanierung zu bedauernde Identitätsverlust von Wohnbereichen.

Unumgänliche Sanierungen größeren Umfangs sollten abschnittsweise durchgeführt werden, um den Bewohnern die Möglichkeit zu geben, in ihrem Wohngebiet eine erneuerte bzw. neue Wohnung zu finden.

4.2.5 Die Entwicklung des Wohnungsbaus muß den sich verändernden Formen und Strukturen des menschlichen Zusammenlebens gerecht werden. Das kann durch ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Wohnbevölkerung (Mieterbeiräte) erreicht werden. Die Betroffenen sind auch in die Planung einzubeziehen.

4.2.6 Die öffentliche Wohnungsbauförderung muß solange verstärkt werden, bis die Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen und familiengerechten Preisen versorgt ist und eine individuelle Entscheidungsfreiheit bei der Wohnungswahl möglich ist. Die Wohnraumförderung aus öffentlichen Mitteln soll stärker den gemeinnützigen Gesellschaften zugute kommen, und

zwar vorwiegend solchen, die bereit sind, eine Kontrolle ihrer Entscheidungen und Planung durch eine gewählte Vertretung ihrer Mieter zu akzeptieren. Auf diese Weise lassen sich die Interessen der Familien besser berücksichtigen und zugleich in diesem gesellschaftlichen Bereich ein Stück mehr Demokratie verwirkliche

Die Einkommensgrenze für die Belegung öffentlich geförderter Wohnungen sollte dynamisiert werden.

Um eine Fehlbelegung abzubauen, muß gesetzlich gesichert werden, daß die Mieter von öffentlich geförderten Wohnungen, die die Einkommensgrenze überschritten haben, entsprechend ihrem Einkommen zu einer Ausgleichsabgabe herangezogen werden. Die Einnahmen aus dieser Abgabe müssen dem öffentlich geförderten Wohnungsbau zufließen.

II. 5.2 Kinderspielplätze

Die Entwicklung und Entfaltung eines Kindes erfordert neben der persönlichen Zuwendung ein pädagogisch strukturiertes Umfeld. Das gilt für alle Altersgruppen.

Für die Kinder geht Lebensraum verloren. An seine Stelle treten Straßen und Parkplätze.

Insbesondere für die 6- bis 14jährigen fehlen Möglichkeiten, sich zu entfalten. Deshalb brauchen wir in ausreichender Zahl geeignete Tummelplätze und Abenteuerspielplätze.

Die Entwicklung pädagogischer Konzepte für Abenteuerspielplätze soll durch Modellversuche gefördert werden.

Um eine einheitliche Versorgung mit Spiel- und Tummelplätzen sicherzustellen, sind Rahmenrichtlinien für den Bau und die Gestaltung von solchen Einrichtungen zu beschließen.

II. 6 Familie und Gesundheit

Die grundlegende Wandlung der sozialen und biologischen Struktur unserer Gesellschaft, der weitgehende Wegfall der Drei-Generationen-Familie und damit auch vieler häuslicher Pflegemöglichkeiten werfen besondere Probleme für die Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit auf. Sie können nur gelöst werden, wenn sich auch jeder einzelne der Verantwortung für seine und seiner Familie Gesundheit bewußt ist und sich entsprechend verhält.

Aus den Wechselbeziehungen zwischen Familie und Gesundheit ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

II. 6.1 Gesundheitsbildung und -erziehung

Eigenverantwortliches gesundheitsgerechtes Verhalten des Bürgers setzt entsprechende Kenntnisse voraus. Die individuelle ärztliche Gesundheitsberatung bedarf der Ergänzung. Im einzelnen ist erforderlich:

— die Entwicklung geeigneter Formen der Informationen und Werbung für eine gesunde Lebensführung,

— die Verstärkung bzw. Einführung von gesundheitlichen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen in Kindertagesstätten, Vorschulen und Schulen,

— allgemeine und spezielle gesundheitliche Bildungsveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung,

— der Einsatz der öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten zur Förderung der gesundheitlichen Bildung und Beeinflussung zu gesundheitsgerechtem Verhalten.

Die Familie ist ein wichtiger Ort auch für die Gesundheitserziehung. In ihr können gesundheitsfördernde Verhaltensweisen fortlaufend vermittelt werden. Um Anleitungen geben und Vorbild sein zu können, müssen Eltern selbst zu solchem Verhalten befähigt werden.

5. Familie und Gesundheit

Der grundlegende Strukturwandel unserer Gesellschaft, der fortschreitende Industrialisierungsprozeß und der wissenschaftlich-technische Fortschritt bringen einerseits besondere Gesundheitsgefahren mit sich, eröffnen andererseits aber neue Möglichkeiten der Krankheitsheilung und Gesundheitsfürsorge.

Das Gesundheitswesen muß der veränderten Gesellschaftsstruktur angepaßt werden.

5.1. Gesundheitserziehung

Die Familie ist der wichtigste Ort für die Gesundheitserziehung. In ihr können gesundheitsfördernde Verhaltensweisen vermittelt werden. Um Anleitungen geben und Vorbild sein zu können, müssen Eltern und Pflegepersonen selbst zu solchem Verhalten befähigt werden. Dies kann in enger Zusammenarbeit mit der Schulgesundheitspflege und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die zu diesem Zweck auszubauen sind, erfolgen.

5.2. Gesundheitliche Aufklärung

Eigenverantwortliches gesundheitsgerechtes Verhalten des Bürgers setzt entsprechende Kenntnisse voraus. Die individuelle ärztliche Gesundheitsberatung bedarf der Ergänzung. Dazu gehören Informationen und Anregungen zu gesunder Lebensweise, zu vernünftiger Ernährung, zu sinnvoller Freizeitnutzung, zum Verhalten im Alter sowie Aufklärung über Risiko- und Störfaktoren. Insbesondere müssen Jugendliche und Eltern auf die Gefahr des Drogen- Rauschmittel-, Alkohol- und Tabakkonsums verstärkt aufmerksam gemacht werden.

Zur gesundheitlichen Aufklärung gehört auch eine allen zugänglich zu machende Information über den Bereich der Familienplanung, über Methoden der Empfängnisverhütung und Ratschläge bei Kinderlosigkeit. Notwendig ist auch die Aufklärung über Geschlechtskrankheiten. Erkenntnisse über gesundheitsgefährdende Umweltbedingungen sind zu vermitteln.

II. 6.2 Gesundheitsvorsorge und Früherkennung

Von einigen wenigen Krankheiten, vor allem an Herz und Kreislauf, an Atmungsorganen und an Gelenken, gehen weitaus die meisten langwierigen Beeinträchtigungen der Gesundheit aus. Auf sie geht auch vor allem das vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zurück. Diese Krankheitszustände können — einmal entstanden — trotz aller Fortschritte der Medizin nicht mehr geheilt werden. Die nachteiligen Folgen sowohl für das Schicksal des einzelnen wie für die Volkswirtschaft können vermieden werden, wenn das Entstehen der Krankheiten selbst verhütet wird. Dazu ist gezielte Vorsorge notwendig, die möglichst frühzeitig die Risikofaktoren (vor allem Fehlernährung, Rauchen, Bewegungsmangel) und die risikoträchtigen Zustände (z. B. Übergewicht, Fettstoffwechselstörungen, Diabetes, Blutdruckerhöhung) aufdeckt und behebt, die zu Krankheiten führen.

Im einzelnen muß Gesundheitsvorsorge umfassen:

— gesundheitliche Bildungsmaßnahmen für die verschiedenen Altersgruppen,

— allgemeine Informationen, die, von einer zentralen Stelle entwickelt bzw. gesammelt, den verschiedenen Leistungsträgern zur Weitergabe an die einzelnen Bürger zur Verfügung gestellt werden,

— vom 20. Lebensjahr an die Erfassung von Personen mit Risikofaktoren mittels eines standardisierten computergerechten Verfahrens (z. B. Fragebogen), um gezielte Beratung (z. B. Ernährungsberatung) anbieten zu können,

— vom 30. Lebensjahr an Vorsorge- bzw. Früherkennungsuntersuchungen als standardisierte medizinische und medizintechnische Verfahren zur Aufdeckung von risikoträchtigen Körperzuständen und zur Früherkennung von Krankheiten,

— erweiterte Vorsorgeuntersuchungen für Personen mit besonderer Gesundheitsgefährdung.

5.3.3 Ausbau der Vorsorgeuntersuchungen und Motivation zu ihrer stärkeren Inanspruchnahme.

Ärztliche Untersuchungen am ersten Lebenstag und Früherkenntnistests angeborener Stoffwechselstörungen sind wirksame Möglichkeiten zur Einleitung einer rechtzeitigen Behandlung und geeignet, bleibende geistige und körperliche Behinderungen auszuschalten. Sie müssen deshalb zu Regelleistungen der Krankenkassen werden.

Die Einführung der Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres als Pflichtleistung der Krankenversicherung war ein erster wichtiger Schritt. Diese Untersuchungen müssen zur Pflicht gemacht werden. Darüber hinaus muß gesetzlich geregelt werden, daß ein Arzt der Schweigepflicht nicht mehr unterliegt, wenn er bei einem Kind schwerwiegende körperliche und geistige Schäden feststellt. Für diese Fälle muß Meldepflicht bei den staatlichen Gesundheitsbehörden eingeführt werden.

Weitere Vorsorgeuntersuchungen bis zum Eintritt in den Beruf und darüber hinaus zur Früherkennung bestimmter Krankheiten und Fehlentwicklungen sind als Regelleistungen der Krankenkasse erforderlich.

Vorsorgeuntersuchungen sollen sich auch auf psychische Fehlentwicklungen erstrecken. Schulpsychologische Dienste und neu einzurichtende Familienpsychologische Beratungsstellen dürfen sich nicht nur auf eine Diagnostik beschränken, sondern müssen auch therapeutisch tätig werden.

Zu diesem Zweck sind die bestehenden Beratungsstellen großzügig zu erweitern und in allen Gemeinden ab 3.000 Einwohnern solche Beratungsstellen einzurichten.

Zusätzlich sollen mobile Beratungsstellen für kleinere Gemeinden geschaffen werden.

Die Zusammenarbeit aller Beratungsstellen ist zu fördern, ihre Zusammenfassung in Zentren wegen der erforderlichen räumlichen Nähe jedoch abzulehnen.

II. 6.3 Schwangerschaftsvorsorge

Die trotz aller Maßnahmen noch zu hohe Mütter- und Säuglingssterblichkeit in der Bundesrepublik muß weiter gesenkt und die Früherkennung und Frühbehandlung von Gesundheitsstörungen verbessert werden.

Die Maßnahmen der Schwangerschaftsberatung sind weiter auszubauen. Die bisher weitgehend vorherrschende und im Festhalten an überkommenen Grenzen der medizinischen Fachdisziplin begründete Aufspaltung der Betreuung von Schwangerer und Kind während der perinatalen Phase hält modernen Erfordernissen nicht stand. Vor allem organisatorisch und räumlich begründete Hindernisse zwischen der gynäkologischen — geburtshilflichen Betreuung vor und während der Geburt sowie der pädiatrischen Betreuung nach der Geburt bedeuten zusätzliche Risiken und Gefahren.

Um diese abzubauen, ist es erforderlich, daß klinische Entbindungen nur in ausreichend ausgestatteten Krankenhäusern (Entbindungsstationen und pädiatrischen Notfallstationen) erfolgen. An Krankenhäusern der Zentral- und Maximalversorgung sind spezielle Abteilungen für perinatale Medizin einzurichten.

Ärztliche Untersuchungen am ersten Lebenstage und Früherkennungstests angeborener Stoffwechselstörungen sind wirksame Möglichkeiten zur Einleitung einer rechtzeitigen Behandlung und geeignet, bleibende geistige und körperliche Behinderungen auszuschalten.

Die Krankenhäuser sollten in den Stand gesetzt werden, intensive Mütterberatung am Wochenbett zu betreiben. Sie ist für eine wirksame Gesundheitsvorsorge für das Kind von entscheidender Bedeutung.

Die Altersgrenze für die von den Krankenkassen getragenen Vorsorge-Untersuchungen zur Früherkennung von Krebskrankheiten muß bei Frauen und Männern wegfallen.

Das System der Vorsorge-Untersuchungen muß auch auf weitere Erkrankungen hin, wie z.B. Herz- und Kreislauferkrankungen ausgebaut werden.

5.4 Verbesserung der Schwangerenberatung und Untersuchung; Krankenhausentbindung

Die Leistungsfähigkeit der geburtshilflichen Abteilungen in Krankenhäusern muß durch eine technische und personelle Verbesserung der Ausstattung gehoben werden. Außerdem sollen Krankenhäuser in den Stand versetzt werden, intensive Mütterberatung am Wochenbett zu betreiben, die eine wirkliche Gesundheitsvorsorge für das Kind ist.

5.3. Gesundheitshilfen

5.3.1 Einführung eines Gesundheitspasses

5.3.2 Verbesserung der ärztlichen Versorgung

- u.a. durch Errichten von Gruppenpraxen und den Ausbau der technischen und personellen Bedingungen in den Krankenhäusern.
- An allen dafür geeigneten staatlichen Krankenhäusern sollen Ambulatorien eingerichtet werden, um insbesondere eine ambulante Vor- und Nachbehandlung von Patienten durch Krankenhausärzte zu ermöglichen.
- Tägliche Besuchszeiten für alle Eltern oder Bezugspersonen in den Kinderstationen der Krankenhäuser.
- Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für die begleitende Bezugsperson.
- Die Reichsversicherungsordnung ist auf diese Erfordernisse hin entsprechend zu ändern.

5.5. Erholungsmaßnahmen

In Naherholungszentren sollen Freizeitanlagen geschaffen werden, die es - durch entsprechend differenzierte Angebote - der gesamten Familie ermöglichen, Freizeitsport zu betreiben. Für Familienerholung müssen kinderreiche Familien Zuschüsse erhalten.

5.6. Bekämpfung von Unfällen im Haushalt

5.7. Anpassung des Lebensmittel-, Arznei- und Verbrauchergüterrechts an den jeweiligen Stand der Forschung

5.8. Verbot der Werbung für gesundheitsschädliche Produkte

5.9. Ausbau der Gesundheitsforschung

5.1o. Regional ausgeglichene ärztliche Versorgung

5.11. Ausbau von Maßnahmen und Forschungen der Arbeitsmedizin

II. 7 Familie und Recht

Die gewandelten Aufgaben der Familie, die sich verändernden Strukturen und die gesellschaftlichen Auffassungen darüber müssen ihren Niederschlag darin finden, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten und Rechte der Familie und ihrer Mitglieder fortentwickelt werden.

Im Zuge der Reform des Rechtes sind folgende Aufgaben vordringlich zu lösen:

— Reform des Ehe- und Familienrechts. Dabei ist vom Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehepartner, der partnerschaftlichen Verteilung der familiären Aufgaben und der Gleichwertigkeit von außerhäuslicher und häuslicher Arbeit für die Familie auszugehen.

— Reform des Scheidungsrechts. Dabei tritt das Zerrüttungsprinzip an die Stelle des noch gültigen Schuldprinzips.

— Bei der Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge muß der Begriff der „elterlichen Gewalt" abgelöst werden durch den Begriff der „elterlichen Sorge". Wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht fähig sind, Gefahren für das Wohl des Kindes abzuwenden, soll das Vormundschaftsgericht hierfür eintreten;

— die Reform des Adoptionsrechts hat bereits eine Senkung der Altersgrenze der Adoptiveltern auf 25 Jahre bewirkt und die volle familienrechtliche Bindung zwischen Adoptivkind und -eltern hergestellt. Ebenso wurden die Voraussetzungen zur Adoption und die Adoptionsvermittlung im Interesse des Kindes verbessert.

— Die Reform des Jugendhilferechts muß das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung sichern und seinen Rechtsanspruch auf Hilfe garantieren.

— Eine Rechtsreform muß außerdem Verbesserungen für die bisher durch das Recht nicht anerkannten Lebensgemeinschaften bringen.

10. Rechtspolitik

Sich verändernde gesellschaftliche Auffassungen über Aufgaben, Strukturen und Abhängigkeiten von Familien und ihrer Mitglieder müssen ihren Niederschlag finden in Reformen des Rechts, das ihre Ansprüche und Verpflichtungen untereinander und dem Staat gegenüber regelt. Gerade auf dem Gebiet der Rechtspolitik ist sozialdemokratischer Wille deutlich geworden, mehr Gerechtigkeit und Gleichberechtigung zu schaffen. Die von der Bundesregierung vorlegten Gesetzesentwürfe, die die Familienpolitik betreffen, zeugen von diesem Willen.

Im einzelnen handelt es sich um:

10.1. Die Reform des Ehe- und Familienrechts. In diesem Gesetzeswerk wird vom Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehepartner, ihrer partnerschaftlichen Verteilung der familiären Aufgaben und der Gleichwertigkeit von außerhäuslicher und häuslicher Arbeit für die Familie ausgegangen. Der letztangeführte Grundsatz wird besonders bedeutungsvoll im Ehescheidungsrecht. Durch ihn wird im Scheidungsfall mit Hilfe des Splittings der während der Ehe von beiden Partnern erworbene Rentenanteile ein eigenständiger Rentenanspruch der geschiedenen Frau gesichert.

Zu fordern wäre im weiteren Verfolg dieses Grundsatzes, daß im Rahmen der Sozialpolitik auch in bestehenden Ehen durch ein Splitting der während der Ehe von beiden Partnern erworbene Rentenanrechte ein eigenständiger Rentenanspruch für beide Partner gegeben wird. Dadurch würden die gesellschaftlich wichtigen Leistungen, die Frauen durch Pflege und Erziehung von Kindern und Versorgung von Familien erbringen, auch vom Gesetzgeber anerkannt.

Im Ehescheidungsrecht ist das grundlegend Neue das Zerrüttungsprinzip, das an die Stelle des noch gültigen Schuldprinzips tritt. Die Zerrüttung einer Ehe festzustellen, ist einem Richter möglich; schwer nachweisbar ist aber eine einseitige ursächliche Schuld am Scheitern einer Ehe.

Der Unterhaltsanspruch der sog. "Scheidungswaisen" muß regelmäßig angepaßt werden, wie dies beim Unterhalt des nichtehelichen

Verbunden mit der Reform des Scheidungsrechtes ist die Einführung eines Familiengerichts mit einer Entscheidungskonzentration. Mit der Ehescheidung werden auch die Scheidungsfolgen unmittelbar geregelt.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Familiengerichte lediglich mit Richtern besetzt werden, die auch soziologische und psychologische Kenntnisse besitzen. Im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform sind bereits heute Ausbildungslehrgänge einzurichten und zu fördern, die derartige Kenntnisse vermitt-

10.2. Weiter hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vorgelegt. Hauptkennzeichen ist das Abgehen vom Begriff der elterlichen Gewalt und die Einführung des Begriffs der elterlichen Sorge; zum zweiten der Grundsatz, das Vormundschaftsgericht dann einzuschalten, wenn die Eltern nicht gewillt oder fähig sind, Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden.

10.3. Im inhaltlichen Zusammenhang steht damit die Reform des Adoptionsrechts. Hierin wurden die Altersgrenzen der Adoptiveltern auf 25 Jahre herabgesetzt und die volle familienrechtliche Bindung zwischen Adoptivkind und -eltern hergestellt. Auch die Voraussetzungen zur Adoption wurden im Interesse des Kindes so verbessert, daß eine möglichst frühzeitige Adoption erfolgen kann.

10.4. Die Reform des Jugendhilferechts hat zum wesentlichen Inhalt das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung, sowie einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Der Entwurf regelt auch die Trägerschaft der Jugendhilfeeinrichtungen und verpflichtet Länder und Gemeinden zur Schaffung von Einrichtungen für die Jugendhilfe.

10.5. Schließlich sind hier die Strafrechtsreform zum § 218 StGB und die sie ergänzenden sozialpolitischen Maßnahmen zu nennen. Ziel sozialdemokratischer Politik in dieser Hinsicht ist es, auf Dauer gesehen die Zahl der Abtreibungen zu senken.

- durch Bereitstellen von Mitteln und Möglichkeiten zur besseren Sexualerziehung und zu umfassender Empfängnisregelung
- durch Anbieten von sozialpolitischen Hilfen mit dem Ziel, den Willen zum Kind zu stärken
- durch die Reform des § 218 im Sinne der Fristenregelung.

Dies bedeutet: Straffreiheit für den Schwangerschaftsabbruch, wenn dieser zwischen dem 14. Tag und dem Ende des 3. Monats nach der Empfängnis mit Einwilligung der Schwangeren nach umfassender ärztlicher Beratung von einem Arzt vorgenommen wird.

Diesem Ziel dienen:

Aufklärungsaktionen, Informationen für Ärzte, individuelle ärztliche Beratung über Empfängnisregelung und die kostenfreie Abgabe von empfängnisregelnden Mitteln an Sozialhilfeempfänger, Ausbau der Familienberatungsstellen, Freistellung zur Krankenpflege, Haushaltshilfe, Hilfen für das behinderte Kind, Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, Ausbau der Ganztagsschulen, Familienlastenausgleich in der Steuerreform.

Um die gegenwärtig betriebene und die künftig notwendige Familienpolitik richtig beurteilen zu können, sind Wissenschaft und Forschung notwendig. Familienpolitisch relevante Forschungsvorhaben sollten an wissenschaftlichen Hochschulen und Instituten durchgeführt und durch öffentliche Mittel besonders gefördert werden.

Besonders vordringlich sind empirische Untersuchungen über folgende Gebiete:

- Einwirkung von Arbeitsbedingungen auf die Familie
- Einwirkung von Umweltbedingungen auf die Familie
- Die Situation der Familien ausländischer Arbeitnehmer
- Die Situation der Familien mit Behinderten
- Die Erziehungsleistung in der Familie
- Die wirtschaftlichen Faktoren bei der Eheschließung und Familiengründung
- Die Situation der Frau in einer Familie mit erwachsenen Kindern.

9. Steuerpolitik

Grundsätze: Ziel sozialdemokratischer Familienpolitik ist es, die ökonomischen Grundlagen der Familie zu sichern, im Steuerrecht diskriminierende Tatbestände für die erwerbstätige Frau auszuräumen und für die Beseitigung schichtenspezifischer Ungerechtigkeiten einzutreten. Wichtigstes Instrument ist die Umsetzung einer umfassenden Steuerreform auf der Grundlage der Bundesparteitagsbeschlüsse der SPD.

Forderungen:

9.1. Die steuerliche Gleichstellung der unvollständigen Familien mit Vollfamilien muß erfolgen.

9.2. Verwitwete, Geschiedene und Ledige mit unterhaltsberechtigten Kindern müssen steuerlich gleichgestellt werden.

9.3. - 9.3.2 siehe II.2.1 = Kindergeld

9.3.3. Aufwendungen für die Betreuung von Kindern, z.B. in Kinderläden, Kindergärten etc., sollen für berufstätige Eltern als Sonderausgaben von der Steuerschuld absetzbar sein. Die Einkommensgrenzen, bis zu denen diese Vergünstigung gewährt wird, könnten pro Kind bei halbtägiger Betreuung in Höhe von 24.000 DM jährlich liegen bzw. bei 48.000 DM bei ganztägiger Betreuung.

9.4. Das Splitting-Verfahren soll abgeschafft werden zugunsten einer sozialgerechten Individualbesteuerung.

9.5. Das Lohnsteuerverfahren soll so vereinfacht werden , daß

- das ständige Überbezahlen reduziert wird,
- ein Vorabzugsverfahren für Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und - solange sie vom Staat eingezogen wird - für die Kirchensteuer eingeführt wird,
- eine Verzinsung der zurückzuzahlenden Steuerbeträge erfolg

8. Zusammenarbeit mit freien Trägern

Als freie Träger sind im familienpolitischen Bereich eine Reihe von Vereinigungen und Verbänden tätig. Sie unterhalten Einrichtungen der Jugendhilfe, der Betreuung für Ältere und pflegebedürftige Menschen und Beratungsstellen. Der Staat unterstützt die freien Träger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Es ist sicherzustellen, daß ihre Tätigkeit einer Überprüfung durch die öffentliche Hand offen ist, den staatlichen Zielsetzungen und Richtlinien genügen muß und sich den regionalen und überregionalen Planungen anpasst.

2. Familie, Arbeit und soziale Sicherung

Arbeitswelt und Familie stehen in enger wechselseitiger Beziehung zueinander. Die Forderungen des Grundgesetzes nach Menschenwürde, freier Entfaltung der Persönlichkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter muß daher auch in der Arbeitswelt verwirklicht werden.

Demgegenüber steht die private Verfügungsgewalt über Produktionmittel und die private Aneignung der in der gesellschaftlichen Produktion erzeugten Werte. In unserem Wirtschaftssystem entscheiden die Unternehmer über Art und Umfang der Investitionen, über Preise und Arbeitsbedingungen, während die Arbeitnehmer auf diese Entscheidungen keinen Einfluß haben und damit ihre eigenen Arbeits- und Lebensbedingungen nicht selbst bestimmen können. Die Aufhebung dieser Fremdbestimmung ist daher oberstes Ziel sozialdemokratischer Politik.

Ein wesentlicher Schritt auf dem Wege dahin ist die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Sie ist ein Beitrag zum Ausbau der Demokratie und stärkt die Organisation der abhängig arbeitenden Männer und Frauen. Wir fordern daher:

- verstärkte Mitbestimmung am Arbeitsplatz
- paritätische Mitbestimmung auf Unternehmensebene und im gesamtgesellschaftlichen Rahmen durch Wirtschafts- und Sozialräte.

Bisher nehmen nur wenige Frauen die bereits errungenen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wahr. Ohne aktive Beteiligung der Frauen am Kampf um die Mitbestimmung ist es aber für d Kapital immer möglich, die Arbeiterklasse zu spalten und vor allem die Frauen zu integrieren. Erst ein solidarisches Bewußtsein und solidarisches Handeln von Männern und Frauen in den Betrieben ermöglichen eine starke Interessenvertretung gegenüber der Kapitalseite.

Menschengerechte Arbeitsbedingungen müssen sich an den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung orientieren. Die Arbeitssituation der abhängig Beschäftigten ist jedoch weitgehend bestimmt von den Interessen des Kapitals, das die menschliche Arbeitskraft zum Zwecke der größtmöglichen Profitabschöpfung ausnutzt und nur geringe Investitionen für die Humanisierung der Arbeitsbedingungen einsetzt.

Wir Sozialdemokraten setzen uns entschieden für bessere Arbeitsbedingungen ein, weil dadurch die physische und psychische Belastung der arbeitenden Menschen verringert wird, die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten der Einflußnahme auf die eigenen Arbeitsbedingungen erhöht werden und gleichzeitig ein unmittelbarer Beitrag zur Bewußtseinsbildung und zur Schärfung der eigenen Interessenlage geleistet wird.

Bessere Arbeitsbedingungen erleichtern vor allem auch die Einbeziehung der Frau in den Arbeitsprozeß, weil die Belastungen am Arbeitsplatz vermindert werden und die Konflikte zwischen Anforderungen am Arbeitsplatz und familiären Aufgaben abnehmen. Die Forderung nach Humanisierung der Arbeitswelt kann deshalb nur verwirklicht werden durch die

1. Durchsetzung der paritätischen Mitbestimmung,
2. menschengerechtere Gestaltung der Arbeit, z.B. durch
   - Abbau von Streß, Monotonie und extremer Arbeitsteilung,
   - Verbesserung des Arbeitsschutzes,
   - Einschränkung der Nacht- und Schichtarbeit,
   - Abschaffung der Fließbandarbeit,
   - Einführung gerechter Arbeitsbewertungsverfahren,
   - Schaffung körpergerechter Arbeitsplätze,
   - Verkürzung der täglichen Arbeitszeit,
   - Verlängerung der Urlaubszeit.

3. Die Trennung von Lernen und Arbeiten muß aufgehoben werden, die Arbeitsbedingungen müssen Anreiz und Chance zur Weiterbildung bieten, z.B. durch

- gesetzlich gesicherte Freistellung von der Arbeit für die berufliche Weiterbildung
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf bezahlten Bildungsurlaub für alle Arbeitnehmer.

2.1. Berufswahl und Ausübung

Alle Berufe müssen Männern und Frauen gleichermaßen offenstehen Frauen dürfen bei der Besetzung freier Arbeitsplätze und bei Beförderungen und Höhergruppierungen nicht wegen ihres Geschlechts benachteiligt werden.

Es ist rechtlich zu sichern, daß Inhaber von Beschäftigungs- und Ausbildungsmonopolen Frauen in gleicher Weise berücksichtigen wie Männer.

Beschäftigungsverbote für Frauen sind auf ihre Berechtigung zu prüfen.

2.2. Gleichbehandlung in der Entlohnung

Das im Grundgesetz verankerte Gleichberechtigungsgebot muß auch in der Entlohnung der Frauen durchgesetzt werden.

Darum muß der Grundsatz: "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" endlich verwirklicht werden.

In den Tarifverträgen und in der Arbeitsgerichtsbarkeit darf "männliche" Muskelkraft nicht länger höher bewertet werden als feinmotorische Arbeit, die vor allem Geschicklichkeit, Ausdauer und Nervenanspannung verlangt.

Die Lösung des Frauenlohnproblems ist aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes notwendig, sondern auch deswegen so wichtig, weil von der Höhe der Entlohnung eine Reihe sozialer Leistungen abhängen, z.B. die Sicherung bei Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und im Alter.

2.3 siehe Teilzeitarbeit

2.8. Soziale Sicherung

Die Regelungen der sozialen Sicherung aller Familienmitglieder müssen

- vom Gleichberechtigungsgrundsatz,
- von der Ehe als Gemeinschaft gleichgestellter Partner,
- von der Gleichwertigkeit der Erwerbstätigkeit mit der Pflege und Erziehung von Kleinkindern

ausgehen.

Grundsätze:

- Jeder Ehepartner ist in der gesetzlichen Rentenversicherung selbständig zu versichern. Die ASF wird beauftragt, möglichst innerhalb von Jahresfrist einen Vorschlag zur eigenständigen sozialen Sicherung der Frau zu erarbeiten. Eine zu bildende Kommission soll eventuell mit anderen Arbeitsgemeinschaften auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene zusammenarbeiten.
- Im Rentenfall werden die während der Ehe entstandenen Ansprüc gegenüber der Rentenversicherung addiert und geteilt. Nach einer Übergangszeit entfällt die Witwen- und Witwerrente
- Die Zeiten des Mutterschutzes und des Karenzurlaubs sind versicherungsrechtlich als Beitragszeiten anzurechnen.
- Nach diesen Grundsätzen ist langfristig ein neues Rentenrecht auszuarbeiten.

Für eine Übergangsregelung sind folgende Forderungen zu erheben

2.8.1. Die mit Wirkung vom 1.1.73 erfolgte Öffnung der Rentenversicherung für Hausfrauen räumt diesen grundsätzlich die Möglichkeit der Nachversicherung vom 1.1.56 an ein. Nach geltendem Recht ist eine solche Nachversicherung jedoch für gegenwärtig pflichtversicherte Arbeitnehmer ausgeschlossen. Es muß auch diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, sich für solche Zeiten der Arbeitsunterbrechung nachzuversichern, die nicht anderweitig versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

2.8.2. Durch die von der CDU/CSU erzwungene Regelung ist bei der Öffnung der Rentenversicherung für nichterwerbstätige Frauen eine Versicherung minderen Rechts entstanden: Zeiten der Ausbildung , Krankheit und Mutterschaft werden bei der späteren Rentenberechnung nicht berücksichtigt und wirken sich daher rentenschmälernd aus. Diese Benachteiligung für freiwillig versicherte Frauen muß beseitigt werden.

2.8.3. Das Recht auf Wiedereinzahlung der durch die Beiraterstattung erhaltenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung sollte nicht mehr an bestimmte Vorversicherungszeiten gebunden werden. Ferner sollten gleichzeitig die unerstattet gebliebenen Beitragsanteile (Arbeitgeberanteile) wiederaufleben

2.8.4. Soweit Ausfallzeiten in der Rentenversicherung nach Pauschalwerten angerechnet werden, ist die bestehende Differenzierung nach Geschlecht der Versicherten zu beseitigen (Leistungsgruppe der Anlagen Ziff. 1 und 1 zu § 1255a RVO, § 32a AVG). Sie widerspricht einmal dem Verfassungsgebot des Art. 3 Grundgesetz zum anderen erscheint es im Hinblick auf den angestrebten Aufbau einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frau als unhaltbar, bestimmte Ausbildungszeiten von Frauen niedriger zu bewerten als die der Männer, ein Berechnungsmodus, der zwangsläufig zu einer niedrigeren Rentenhöhe für weibliche Versicherte führen muß.

2.8.5. Da der Aufbau einer eigenständigen sozialen Sicherung für alle Frauen nur über einen längeren Zeitraum verwirklicht werden kann, sollte für eine Übergangsphase auch die bestehende Hinterbliebenenversorgung von der Bundesregierung in Hinsicht auf Verbesserungen überprüft werden.

2.9 siehe II.2.3 Unterhaltskassen